



Basisprospekt vom 19. März 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

**E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)
(Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor)**

mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart bzw. mit Bermuda-Option
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen,
Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte,
Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

INHALTSVERZEICHNIS

<u>LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG:</u>	9
<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	11
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE ANGABEN	11
2. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	15
3. ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG DER PRODUKTINFORMATION UND RÜCKZAHLUNG BEI DEN WERTPAPIEREN	16
4. ZUSAMMENFASSEND E DARSTELLUNG DER PRODUKTSPEZIFISCHEN RISIKOFAKTOREN BEI DEN WERTPAPIEREN	22
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	32
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	32
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	32
2.1. TOTALVERLUSTRISIKO / KEINE GARANTIE DES KAPITALERHALTS	33
2.2. GRUNDSÄTZLICHE RISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	33
2.3. RISIKEN HINSICHTLICH DER PRODUKTSPEZIFISCHEN ELEMENTE BEI DEN WERTPAPIEREN	44
2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DER EMITTENTIN	45
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	46
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DER EMITTENTIN	48
2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	49
2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	50
2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN	50
2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT	50
2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DER EMITTENTIN	50
2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	50
2.13. VOLATILITÄTSRISIKO	51
2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN	51
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	52
3.1. EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE WERTPAPIERE / BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	52
3.2. INFORMATIONSRISIKO	56
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	57
1. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG	57
2. MABGEBLICHKEIT DER EMISSIONSBEDINGUNGEN	57
3. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	58
4. ART DER VERÖFFENTLICHUNG, ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	59
5. ANGEBOTS- UND EMISSIONSVOLUMEN, ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS	59
6. ZEICHNUNGSFRIST	59
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DER EMITTENTIN</u>	61
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	61
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	61
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN PROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	61
2. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	61

3. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	61
3.1. ERKLÄRUNGEN ODER BERICHTE VON SACHVERSTÄNDIGEN	61
3.2. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	61
4. EINSEHBARE DOKUMENTE	62

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 63

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	63
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	63
3. WICHTIGE ANGABEN	63
3.1. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	63
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE	63
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	63
4.1. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	63
4.1.1. Wertpapiertyp	63
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	65
4.1.3. Rechtsgrundlage	66
4.1.4. Form	66
4.1.5. Währung der Emission	66
4.1.6. Status	66
4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers	66
4.1.8. Rechtliche Grundlage	85
4.1.9. Verkaufsbeginn	85
4.1.10. Übertragbarkeit	85
4.1.11. Laufzeitende	85
4.1.12. Abrechnungsverfahren	86
4.1.13. Erfüllung	86
4.1.14. Besteuerung	86
4.2. ANGABEN ÜBER DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN BASISWERT	87
4.2.1. Feststellung des Referenzpreises	87
4.2.2. Basiswert	87
4.2.3. Marktstörungen	93
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	93
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	94
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	94
5.1.1. Emissionsbedingungen	94
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)	94
a) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●](Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]	94
b) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●] (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] [mit europäischer Ausübungsart] [mit amerikanischer Ausübungsart]	100
c) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●] (Call/Put) bezogen auf [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]	107
d) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●] (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Schuldverschreibungen] [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]	114

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

e) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●] (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]	123
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)	134
a) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübungsart	134
b) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] mit europäischer Ausübungsart	140
c) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübungsart	145
d) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Schuldverschreibungen] mit europäischer Ausübungsart	152
e) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübungsart	159
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)	168
a) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin	168
b) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	176
c) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Schuldverschreibungen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	187
d) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	197
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)	210
a) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin	210
b) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Schuldverschreibungen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	219
c) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	231
d) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	246
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für die Strukturierten Optionsscheine bzw. Strukturierten Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)	260
Emissionsbedingungen für die Strukturierten Optionsscheine bzw. Strukturierten Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere) [Marketingnamen einfügen: ●] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [Optionstyp einfügen: ●] bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart] [mit Bermuda-Option] [Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●]	260
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen	292
5.1.3. Zeichnungsfrist	292
5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung	292
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	293
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots	293
5.2. PLAN FÜR DIE VERBREITUNG DER WERTPAPIERE UND DEREN ZUTEILUNG	293
5.2.1. Investorenkategorien	293

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.....	293
5.3. PREISFESTSETZUNG	293
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING).....	293
5.4.1. Vertrieb.....	293
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen.....	293
5.4.3. Übernahmevereinbarungen	293
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	293
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	294
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	294
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	294
6.2. WEITERE MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	294
6.3. INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL	294
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	294
7.1. BERATER.....	294
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN.....	294
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	294
7.4. INFORMATIONEN DRITTER.....	294
7.5. BEKANNTMACHUNGEN.....	294
8. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE WERTPAPIERE	295
UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....	U.1

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG:

In dem Basisprospekt wird auf die jeweils angegebenen Seiten der jeweils nachfolgend aufgeführten Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten. Die jeweils nicht aufgenommenen Teile/Seiten des betreffenden Dokuments sind für den Anleger nicht relevant.

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13. Mai 2011.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de	58
Ungeprüfter und nicht prüferisch durchgesehener Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. September 2011; enthalten im Basisprospekt für Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Bonus-Struktur der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22.12.2011 (F 1 – F 24)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de	58
Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate, Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 04.04.2011 (S. 98 – 286)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292
Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate, Barrier-Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Zinsdifferenz-Optionsscheine bzw. Katapult Plus-Optionsscheine bzw. Korridor-Optionsscheine bzw. Barrier-Zertifikate bzw. Capped-Zertifikate bzw. Zinsdifferenz-Zertifikate bzw. Katapult Plus-Zertifikate bzw. Korridor-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 08.04.2010 (S. 217 – 451)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate, [Barrier-] [Optionsscheine] [Zertifikate]; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.04.2009 (S. 190 – 382)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	292

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") sowie auf die Optionsscheine bzw. Zertifikate (die "Wertpapiere") zutreffen. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) und das Registrierungsformular sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 80,44 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 18,86 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

In den nachfolgenden Übersichten sind (i) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr entnommen wurde, sowie (ii) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2011 entnommen wurde, abgebildet.

Der IFRS Konzernabschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt zum 31. Dezember 2010 wurde nach den IFRS-Standards, so wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr entnommen wurde:

- Aktiva -

Aktiva in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Barreserve	336,1	177,0	159,1	89,9
Forderungen an Kreditinstitute	1.402,9	2.429,4	- 1.026,5	- 42,3
Forderungen an Kunden	3.089,6	2.687,5	402,1	15,0
Risikovorsorge für Forderungen	- 49,1	- 42,9	- 6,2	14,5
Handelsaktiva	10.130,6	10.005,7	124,9	1,2
Finanzanlagen	3.305,9	3.126,1	179,8	5,8
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	38,0	10,6	27,4	> 100,0
Sachanlagevermögen	83,1	83,3	- 0,2	- 0,2
Immaterielle Vermögenswerte	38,9	44,1	- 5,2	- 11,8
Ertragsteueransprüche	4,3	13,0	- 8,7	- 66,9
laufend	4,3	13,0	- 8,7	- 66,9
latent	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	203,7	194,8	8,9	4,6
Summe der Aktiva	18.584,0	18.728,6	- 144,6	- 0,8

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Passiva -

Passiva in Mio. €	31.12.2010	31.12.2009	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.180,4	2.697,6	- 1.517,2	- 56,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.148,0	9.062,1	1.085,9	12,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelsspassiva	5.200,1	5.196,7	3,4	0,1
Rückstellungen	96,5	152,2	- 55,7	- 36,6
Ertragsteuerverpflichtungen	66,7	67,7	- 1,0	- 1,5
laufend	52,6	61,1	- 8,5	- 13,9
latent	14,1	6,6	7,5	> 100,0
Sonstige Passiva	214,1	95,3	118,8	> 100,0
Nachrangkapital	378,4	384,4	- 6,0	- 1,6
Eigenkapital	1.289,7	1.062,5	227,2	21,4
Gezeichnetes Kapital	75,4	70,0	5,4	7,7
Kapitalrücklagen	354,0	216,9	137,1	63,2
Gewinnrücklagen	627,2	569,6	57,6	10,1
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	125,3	108,6	16,7	15,4
Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	- 29,8	- 23,3	- 6,5	27,9
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	- 1,8	- 0,2	- 1,6	> 100,0
Konzernbilanzgewinn	139,4	120,9	18,5	15,3
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0	0,0
Summe der Passiva	18.584,0	18.728,6	- 144,6	- 0,8

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernbilanz der Emittentin, die dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2010 entnommen wurde:

- Aktiva -

Aktiva			Veränderung
in Mio. €	30.09.2011	31.12.2010	in %
Barreserve	703,2	336,1	> 100,0
Forderungen an Kreditinstitute	3.512,8	1.402,9	> 100,0
Forderungen an Kunden	3.978,1	3.089,6	28,8
Risikovorsorge für Forderungen	- 25,1	- 49,1	- 48,9
Handelsaktiva	12.715,5	10.130,6	25,5
Finanzanlagen	3.788,9	3.305,9	14,6
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen	50,4	38,0	32,6
Sachanlagevermögen	77,1	83,1	- 7,2
Immaterielle Vermögenswerte	31,7	38,9	- 18,5
Ertragsteueransprüche	4,3	4,3	0,0
laufend	4,0	4,3	- 7,0
latent	0,3	0,0	-
Sonstige Aktiva	266,6	203,7	30,9
Summe der Aktiva	25.103,5	18.584,0	35,1

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Passiva -

Passiva			Veränderung
In Mio. €	30.09.2011	31.12.2010	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.870,5	1.180,4	> 100,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.801,0	10.148,0	26,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0
Handelsspassiva	5.413,7	5.200,1	4,1
Rückstellungen	98,9	96,5	2,5
Ertragsteuerverpflichtungen	96,1	66,7	44,1
laufend	84,4	52,6	60,5
latent	11,7	14,1	- 17,0
Sonstige Passiva	186,3	214,1	- 13,0
Nachrangkapital	353,4	378,4	- 6,6
Eigenkapital	1.273,5	1.289,7	- 1,3
Gezeichnetes Kapital	75,4	75,4	0,0
Kapitalrücklagen	356,8	354,0	0,8
Gewinnrücklagen	697,1	627,2	11,1
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	76,0	125,3	- 39,3
Bewertungsreserve für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste	- 45,8	- 29,8	53,7
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	- 1,5	- 1,8	- 16,7
Gewinn inklusive Gewinnvortrag	115,5	139,4	- 17,1
Anteile in Fremdbesitz	0,1	0,1	0,0
Summe der Passiva	25.103,5	18.584,0	35,1

2. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital").

3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Wertpapieren

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission sowie beschreiben die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten und sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

Allgemeine, die Wertpapiere betreffende Bestimmungen

- Gegenstand des Basisprospekts sind abhängig von der Produktkategorie Optionsscheine bzw. Zertifikate, d.h. A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, B. Turbo-Optionsscheine, C. Open End-Turbo-Optionsscheine, D. Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate und E. Strukturierte Wertpapiere.
- Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich), d.h. durch Zahlung des Auszahlungsbetrags – sofern sich ein solcher errechnet.
- Die Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Ein Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen).
- Die Wertpapiere sind mit Ausübungsmöglichkeiten durch den Wertpapierinhaber ausgestattet. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben. Die Ausübungsart gibt an, ob beispielsweise während der gesamten Laufzeit (amerikanische Option), nur am Ende der Laufzeit (europäische Option) oder zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit (Bermuda-Option) ausgeübt werden kann.
- Der Inhaber eines Optionsscheins bzw. Zertifikats ist berechtigt, von der Emittentin den am Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet.
- Sofern die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt ist, endet diese am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere können auch ohne Laufzeitbegrenzung ausgestattet sein.
- Die Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Preisentwicklung eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben.

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

- Ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen ist ihre Hebelwirkung. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Die Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts.
- Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht beispielsweise dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Call) bzw. oberhalb (Put) des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.
- Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag der Capped-Optionsscheine (auch Discount Calls/Puts genannt) entspricht beispielsweise dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags ist in jedem Falle auf den festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Call) bzw. oberhalb (Put) des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Bei Power-Optionsscheinen entspricht der Auszahlungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Power-Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Power-Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine wertlos.

B. Turbo-Optionsscheine

- Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe des Basispreises notiert, verliert der Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Turbo-Optionsscheine werden mit bestimmter Laufzeit emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).
- Knock-out-Ereignis: Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Zum Knock-out-Ereignis kommt es somit, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht, d.h., wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

- Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Open End-Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Open End-Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe des Basispreises notiert, verliert der Open End-Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Open End-Turbo-Optionsscheine werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Open End-Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).
- Knock-out-Ereignis: Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Zum Knock-out-Ereignis kommt es somit, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Open End-Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht, d.h., wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag maßgeblichen Basispreis bzw. der an diesem Tag maßgeblichen Knock-out-Barriere – sofern vorgesehen - entspricht oder diese unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Open End Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. Bei Knock-out-Produkten beispielsweise bezogen auf Aktien oder Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.
- Anpassung von Kursschwellen: Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises – und sofern vorgesehen – der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren. Auf diese Finanzierungskosten der Emittentin in Höhe eines Referenzzinssatzes wird in der Regel eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen.
- Anpassung des Basispreises: In der Regel erhöht sich der Basispreis bei Call-Optionsscheinen um die entsprechenden Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von

negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

- Anpassung der Knock-out-Barriere: Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Knock-out-Barriere als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, erfolgt während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats kann es jedoch in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle notiert, verliert das Zertifikat an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit das Risiko eines Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).
- Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten: Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Zum Knock-out-Ereignis kommt es somit, wenn der Kurs des Basiswerts die Knock-out-Barriere berührt oder durchbricht, d.h., wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short). Die Emittentin ermittelt den Restbetrag, den sog. Knock-out-Betrag. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht i.d.R. dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (Auflösungskurs) den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswerts den maßgeblichen Basispreis oder (ii) sobald ein gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs (z.B. Schlusskurs) die Knock-out-Barriere erreicht oder diese(n) unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short). Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

- Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. Bei Knock-out-Produkten beispielsweise bezogen auf Aktien oder Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.
- Anpassung von Kursschwellen: Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren. Auf diese Finanzierungskosten der Emittentin in Höhe eines Referenzzinssatzes wird in der Regel eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen.
- Anpassung des Basispreises: In der Regel erhöht sich der Basispreis bei Long-Zertifikaten um die entsprechenden Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Zertifikatsinhaber.
- Anpassung der Knock-out-Barriere: Die maßgebliche Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert, wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst.

E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)

Produktspezifische Elemente bei den Strukturierten Wertpapieren

- Handelt es sich bei den Strukturierten Wertpapieren um Optionsscheine ist die Hebelwirkung ein wesentliches Merkmal der Optionsscheine. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Die Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts.
- Die Strukturierten Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet.
- Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag für jedes Strukturierte Wertpapier entspricht beispielsweise dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswerts (z.B. Referenzpreis) den

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Strukturierte Wertpapier verfällt sofort wertlos.

Strukturierte Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

- Die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags ist bei Strukturierten Wertpapieren mit Barrier-Element maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses abhängig.
- Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags hat und infolgedessen das Rückzahlungsprofil der Strukturierten Wertpapiere und den Wert der Strukturierten Wertpapiere deutlich verändern kann.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element beziehen sich die Strukturierten Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich.

Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

- Die Zahlung eines bei Emission festgelegten Betrags ist grundsätzlich maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängig. Der Auszahlungsbetrag entspricht beispielsweise in jedem Fall dem bei Emission festgelegten Betrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Andernfalls hängt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag ab.
- Auch kann nach Eintritt des Kursschwellenereignisses die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Strukturierten Wertpapiere zur Folge haben.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis).
- Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Strukturierten Wertpapiere erlöschen.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben.
- Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist.

Weitere produktspezifische Elemente bei Strukturierten Wertpapieren

- Die Strukturierten Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, bei dem eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Strukturierten Wertpapiere führt. Neben diesem Hebeleffekt, kann darüber hinaus durch einen Partizipationsfaktor eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts vorgesehen sein. In diesem Fall wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors ermittelt. Durch den Partizipationsfaktor wird eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags festgelegt.
- Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags kann begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Bei diesen Strukturierten Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Bei Strukturierten Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Korridor-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentage oder Kalendertage) der Preis des Basiswerts sich während einer Betrachtungsperiode innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere (Korridorkurse) bewegt hat.
- Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und/oder der Höchstbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.
- Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen.
- Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird.
- Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Dieses berechtigt die Emittentin, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.
- Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.

4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risikofaktoren bei den Wertpapieren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

Allgemeine, die Wertpapiere betreffende Risiken

Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts

- Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert.
- Die Wertpapiere, die zur Gruppe der Hebelprodukte gehören, sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.
- Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.
- Das Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.
- Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.
- Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten (Call/Long) bzw. Kursgewinnen (Put/Short) des zugrunde liegenden Basiswerts an Wert. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals.
- Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber ist gezwungen, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Grundsätzliche Risiken bei den Wertpapieren

- Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Die Inhaber der Wertpapieren erhalten keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.
- Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.
- Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.
- Sofern die Wertpapiere mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.
- Bei Knock-out-Produkten muss der Anleger darüber hinaus beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

- Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Wertpapieren jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des betreffenden Basiswerts oder die Zinssätze am Geldmarkt. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.
- Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können die Verluste vergrößern.
- Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist.
- Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.
- Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird.
- Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) stellen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können.
- Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, was gegebenenfalls zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen kann.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.
- Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben, was sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken kann.
- Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann bzw. ein etwaiger Auszahlungsbetrag niedriger als der aktuelle Ausgabepreis sein kann.
- Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.
- Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind.
- Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.
- Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen.
- Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Auflösung dieser Sicherungsgeschäfte kann den Kurs des Basiswerts und damit auch den Auszahlungsbetrag negativ beeinflussen. Hierdurch kann auch der Eintritt eines Kursschwellenereignisses ausgelöst werden, was für den Wertpapierinhaber zum wirtschaftlichen Totalverlust führen kann.
- Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko bis zum wirtschaftlichen Totalverlust.
- Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier.
- Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der

Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

- Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Im Falle einer Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten.
- Die Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

A. Risiken betreffend Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

- Ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen.
- Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt.
- Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine wertlos.
- Capped-Optionsscheine sehen zudem eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Auf der anderen Seite trägt der Wertpapierinhaber das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.
- Auch Power-Optionsscheine sehen eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine noch höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil für den Anleger auf die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Bei Power-Optionsscheinen hat der Anleger ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Auszahlungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00.

B. Risiken betreffend Turbo-Optionsscheine

- Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional.
- Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag. Der Knock-out-Betrag beträgt in

der Regel EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

- Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.
- Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein, was die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses und so die Gefahr, einen Totalverlust zu erleiden, erhöht.

C. Risiken betreffend Open End-Turbo-Optionsscheine

- Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional.
- Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Das Knock-out-Ereignis kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.
- Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein, was die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses und so die Gefahr, einen Totalverlust zu erleiden, erhöht.
- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten, z.B. in dem Fall, wenn der maßgebliche Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Der Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses entspricht wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust.
- Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. In der Regel erhöht sich der Basispreis um die entsprechenden Finanzierungskosten. Im Falle von Call-Optionsscheinen geht das somit zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Put-Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

- Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Knock-out-Barriere als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, erfolgt während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere. Die Anpassung der Knock-out-Barriere kann zum Knock-out-Ereignis und damit zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

D. Risiken betreffend Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional.
- Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswerts den maßgeblichen Basispreis oder (ii) sobald ein gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs (z.B. Schlusskurs) die Knock-out-Barriere erreicht oder diese(n) unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
- Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Zertifikate auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.
- Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein, was die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses und so die Gefahr, einen Totalverlust zu erleiden, erhöht.
- Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten, z.B. in dem Fall, wenn der maßgebliche Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Der Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses entspricht wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust.
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. In der Regel erhöht sich der Basispreis um die entsprechenden Finanzierungskosten. Im Falle von Long-Zertifikaten geht das somit zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts

nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Short-Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

- Die regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert, kann zum Knock-out-Ereignis und damit zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

E. Risiken betreffend Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)

- Handelt es sich bei den Strukturierten Wertpapieren um Optionsscheine, ist ein wesentliches Merkmal der Strukturierten Wertpapiere ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen.
- Ein Kursschwellenereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe des Zahlungsbetrags sowie die Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere haben und infolgedessen den Wert der Strukturierten Wertpapiere und die Höhe des Zahlungsbetrags deutlich verändern und zu einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung führen und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.
- Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen. Tritt ein solches Kursschwellenereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Zahlungsbetrag noch andere Zahlungen. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals.
- Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Zahlungsbetrags zur Folge haben.
- Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses.
- Sofern zur Feststellung des Kursschwellenereignisses als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen wird, kann sich das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses jederzeit realisieren.
- Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.
- Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Bei diesen Strukturierten Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element kann der Eintritt des Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Folglich haben Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Kursschwellenereignisses.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Bei Strukturierten Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts durch einen Partizipationsfaktor ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erheblich gesteigert.
- Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags kann begrenzt sein. Ist dies der Fall entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag.
- Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Bei einem Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, können Kursverluste bzw. bei einem Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden.
- Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Bei diesen Strukturierten Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Bei Strukturierten Wertpapieren mit einem Worst-of-Element ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berechnenden Basketwert aus.
- Bei Strukturierten Wertpapieren mit Korridor-Element besteht für den Anleger das Risiko, dass die entsprechende Bedingung nur an wenigen Tagen und im ungünstigsten Fall an keinem Tag vorliegt, so dass sich nur ein sehr niedriger oder kein Auszahlungsbetrag errechnet.

Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere / Basiswertspezifische Risikofaktoren

- Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers und die Ermittlung des Auszahlungsbetrages maßgeblich ist. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts an Wert. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals liegen.
- Die Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Wertpapiere führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines sogenannten Kursschwellenereignisses – sofern vorgesehen –, z.B. des Knock-out-Ereignisses. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.
- Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.
- Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. Die Kursentwicklung der Basiswerte ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses. Bei Wertpapieren mit einem Worst-of-Element beispielsweise ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Es besteht das Risiko

- Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen und Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere, d.h. in die Optionsscheine bzw. Zertifikate, den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen und das Registrierungsformular sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere enthalten (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Investitionsentscheidung in die Wertpapiere die entsprechenden produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken berücksichtigen, die die Wertpapiere enthalten. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die produktspezifischen Elemente spezifische Risiken beinhalten, zu spezifischen Risiken führen oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche

Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

2.1. Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Die Wertpapiere, die zur Gruppe der Hebelprodukte gehören, sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich der Kurs des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark verändert, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin – in dem Fall, dass der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten zum Bewertungszeitpunkt Null beträgt – zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals führen kann. Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d.h. im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.

2.2. Grundsätzliche Risiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbiefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbiefen die Wertpapiere nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten (Call) bzw. Kursgewinnen (Put) des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig vor dem (nächsten) Ausübungstag wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

2.2.1. Risiken der Optionsscheine bzw. der Capped-Optionsscheine bzw. der Power-Optionsscheine

Ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Eine sogar zum Teil nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins führen und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken. Mit steigendem Hebel eines Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses

Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen.

Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rücken.

Grundsätzlich führen Kursverluste (Call) bzw. Kurssteigerungen (Put) des Basiswerts zu einer Minderung eines etwaigen Auszahlungsbetrags und somit des Werts des Wertpapiers.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine wertlos.

2.2.1.1. Weitere Risiken bei Capped-Optionsscheinen

Das allgemeine Auszahlungsprofil der Capped-Optionsscheine (auch Discount Calls/Puts genannt) sieht zudem eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Discount Calls/Puts stattfindet. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher begrenzt.

Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.2.1.2. Weitere Risiken bei Power-Optionsscheinen

Auch das allgemeine Auszahlungsprofil der Power-Optionsscheine sieht eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags vor. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Power-Optionsscheine stattfindet. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher begrenzt.

Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine noch höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil für den Anleger auf die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheins gering ist.

Bei Power-Optionsscheinen hat der Anleger ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Auszahlungsbetrags

führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B. $0,50 \times 0,50 = 0,25$) und der Auszahlungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren einfachen Optionsschein.

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

2.2.2. Risiken der Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Mithin kann eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Turbo-Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Wertpapiers auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Das heißt, dass sich auch ein Kursverlust des Wertpapiers überdurchschnittlich auswirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Grundsätzlich führen Kursverluste (Call) bzw. Kurssteigerungen (Put) des Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers.

2.2.2.1. Knock-out-Risiko

Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Bei Turbo-Optionsscheinen (Call) bezogen auf Aktien besteht die Besonderheit, dass das Knock-out-Ereignis auch durch Dividendenzahlungen eintreten kann, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Turbo-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

2.2.2.2. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.

Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite (z.B. Reuters-Seite) eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Auch solche Kursindikationen können zum Knock-out-Ereignis führen, welches zum wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise bei DAX®-Turbo-Optionsscheinen sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit

erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von in der Regel EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags selbst gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Referenzpreises des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (Call) bzw. niedrigerer (Put) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags unerheblich.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bei Day Turbo-Optionsscheinen sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) um ca. 8:00 Uhr und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase nach 22:00 Uhr durch die relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die eintägige Laufzeit der Day Turbos vorzeitig und die Emittentin zahlt dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag von in der Regel EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet für den Wertpapierinhaber einem Totalverlust entspricht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

2.2.3. Risiken der Open End-Turbo-Optionsscheine

Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Mithin kann eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen. Dieser Hebeleffekt wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Open End-Turbo-Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Wertpapiers auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Das heißt, dass sich auch ein Kursverlust des Wertpapiers überdurchschnittlich auswirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Grundsätzlich führen Kursverluste (Call) bzw. Kurssteigerungen (Put) des Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers.

2.2.3.1. Knock-out-Risiko

Aufgrund des bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (Call) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswerts (Put) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Open End-Turbo-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

2.2.3.2. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Open End-Turbo-Optionsscheine auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.

Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite (z.B. Reuters-Seite) eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Auch solche Kursindikationen können zum Knock-out-Ereignis führen, welches zum wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Als weitere maßgebliche Kurse können bei DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheinen beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheinen. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von in der Regel EUR 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags selbst gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Referenzpreises des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (Call) bzw. niedrigerer (Put) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Open End-Turbo-Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Open End-Turbo-Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

2.2.3.3. Anpassung von Kursschwellen

2.2.3.3.1. Allgemeines

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises – und sofern vorgesehen – der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren. Dabei kann die Emittentin gegebenenfalls ihren Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachstehend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

2.2.3.3.2. Anpassung des Basispreises

In der Regel erhöht sich der Basispreis um die entsprechenden Finanzierungskosten. Im Falle von Call-Optionsscheinen geht das somit zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Put-Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

2.2.3.3.3. Anpassung der Knock-out-Barriere

Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Knock-out-Barriere als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, erfolgt während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert. Die Anpassung der Knock-out-Barriere kann zum Knock-out-Ereignis und damit zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)

2.2.4. Risiken der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Mithin kann eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Zertifikats ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Wertpapiers auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Das heißt, dass sich auch ein Kursverlust des Wertpapiers überdurchschnittlich auswirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Grundsätzlich führen Kursverluste (Long) bzw. Kurssteigerungen (Short) des Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers.

2.2.4.1. Knock-out-Risiko bei Mini Future Zertifikaten

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.2.4.2. Knock-out-Risiko bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswerts den maßgeblichen Basispreis oder (ii) sobald ein gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs (z.B. Schlusskurs) die Knock-out-Barriere erreicht oder diese(n) unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short).

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag in der Regel in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

2.2.4.3. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten, so dass Anleger möglicherweise nicht durch Veräußerung der Zertifikate auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können.

Neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen können auch beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite (z.B. Reuters-Seite) eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Auch solche Kursindikationen können zum Knock-out-Ereignis führen, welches im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Als weitere maßgebliche Kurse können bei DAX®-Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von in der Regel EUR 0,001 je Mini Future Zertifikat bzw. Smart-Mini Future Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Auszahlungsbetrags selbst gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Referenzpreises des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (Long) bzw. niedrigerer (Short) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

2.2.4.4. Anpassung von Kursschwellen

2.2.4.4.1. Allgemeines

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine

Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren. Dabei kann die Emittentin gegebenenfalls ihren Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachstehend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

2.2.4.4.2. Anpassung des Basispreises

In der Regel erhöht sich der Basispreis um die entsprechenden Finanzierungskosten. Im Falle von Long-Zertifikaten geht das somit zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Short-Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikaten entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

2.2.4.4.3. Anpassung der Knock-out-Barriere

Die regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert, kann zum Knock-out-Ereignis und damit zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere) (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor)

2.2.5. Risiken der Strukturierten Optionsscheine bzw. Strukturierten Zertifikate (Strukturierten Wertpapieren)

Handelt es sich bei den Strukturierten Wertpapieren um Optionsscheine, ist ein wesentliches Merkmal der Strukturierten Wertpapiere ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Eine sogar zum Teil nur geringe Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins führen und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken. Mit steigendem Hebel eines Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins und damit zum Totalverlust führen.

Grundsätzlich führen Kursverluste (Call) bzw. Kurssteigerungen (Put) des Basiswerts zu einer Minderung des Wertpapierwerts.

2.2.5.1. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit Barriere (Kursschwellenereignis) / Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Ein Kursschwellenereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe des

Auszahlungsbetrags sowie die Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere haben und infolgedessen den Wert der Strukturierten Wertpapiere und die Höhe des Auszahlungsbetrags deutlich verändern und zu einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung führen und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums kann dazu führen, dass die Rückzahlung beispielsweise nicht mehr durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Betrags erfolgt, sondern in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts. Je niedriger beispielsweise der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehende Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Auszahlungsbetrag des Wertpapiers. Insofern wirkt sich der Eintritt des Kursschwellenereignisses negativ auf die Rückzahlung der Strukturierten Wertpapiere aus und kann damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Strukturierten Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt des Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen für diesen Fall festgelegten oder noch zu ermittelnden Auszahlungsbetrag. Der Auszahlungsbetrag kann im ungünstigsten Fall Null sein. Darüber hinaus besteht im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Strukturierten Wertpapiere ein Wiederanlagerisiko. Das bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die getilgten Wertpapiere aufweist.

Die Rechte des Wertpapierinhabers können auch erst mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Auszahlungsbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals.

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses zu einem höheren Auszahlungsbetrag geführt hätte.

2.2.5.1.1. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums bzw. eines Beobachtungszeitpunkts

Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums ist, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts des Kursschwellenereignisses an das Laufzeitende der Strukturierten Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Tilgung der Strukturierten Wertpapiere nicht durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Betrags, sondern in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden. Bei einem für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblichen Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts an einem Ausübungstag, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass nach Eintritt des Kursschwellenereignisses eine Kurserholung des Basiswerts über die Kursschwelle hinaus nicht mehr möglich ist. Der Auszahlungsbetrag liegt in diesem Fall regelmäßig unter dem bei Emission festgelegten Betrag und kann im ungünstigsten Fall zum Totalverlust führen. Entsprechend ist das Eintrittsrisiko eines Verlustes für den Wertpapierinhaber sehr hoch.

2.2.5.1.2. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung eines maßgeblichen Preises des Basiswerts

Sofern zur Feststellung des Kursschwellenereignisses als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts

herangezogen wird, kann sich das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses jederzeit realisieren.

Das Kursschwellenereignis kann - beispielsweise bei Strukturierten Wertpapieren bezogen auf Aktien - u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des entsprechenden Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt.

2.2.5.1.3. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element kann der Eintritt des Kursschwellenereignisses grundsätzlich durch jeden den Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Einzelwert herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere mit einem Worst-of-Element im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Einzelwert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Kursschwellenereignisses, da für die Feststellung des Kursschwellenereignisses die Preisentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Kursschwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

2.2.5.1.4. Risiken bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Dies kann den Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

2.2.5.2. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Bei Strukturierten Wertpapieren mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts durch einen Partizipationsfaktor kann sich die Hebelwirkung, bei der eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Strukturierten Wertpapiere führt, noch verstärkt negativ auf den Wert der Strukturierten Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags auswirken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dadurch erheblich gesteigert.

2.2.5.3. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit betragsmäßiger Begrenzung

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags kann begrenzt sein. Ist dies der Fall entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Strukturierten Wertpapiere stattfindet. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Ertragsmöglichkeit des Anlegers daher begrenzt.

Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Strukturierten Wertpapiere auf der

anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Strukturierten Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Im Falle einer Begrenzung des Referenzpreises des Basiswerts, partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führen würden.

2.2.5.4. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit mehreren Basiswerten

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Bei einem Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, können Kursverluste bzw. bei einem Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

2.2.5.4.1. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Strukturierten Wertpapieren mit einem Worst-of-Element ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Strukturierten Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D.h. der Wertpapierinhaber partizipiert an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals.

2.2.5.4.2. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Bei diesen Wertpapieren ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag somit der Wert des gesamten Baskets entscheidend, wobei die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berechnenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab. Dies kann zu einem niedrigen Auszahlungsbetrag führen, so dass der Wertpapierinhaber Verluste erleiden kann. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals.

2.2.5.5. Risiken bei Strukturierten Wertpapieren mit Korridor-Element

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Korridor-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, wie oft der Preis des Basiswerts sich während einer Betrachtungsperiode innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere (Korridorkurse) bewegt. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die entsprechende Bedingung nur an wenigen Tagen und im ungünstigsten Fall an keinem Tag vorliegt, so dass sich nur ein sehr niedriger oder kein Auszahlungsbetrag errechnet.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei den Wertpapieren

Der Anleger muss bei seiner Investitionsentscheidung in Wertpapiere zusätzlich zu den zuvor beschriebenen grundsätzlichen Risiken bei den Wertpapieren, die Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente bei Wertpapieren berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, ihre produktspezifischen Elemente sowie ihre produktspezifischen Risiken sind den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten und die Maßgeblichen Emissionsbedingungen einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursrisiken)

Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, bestehen für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken. Diese Währungsrisiken muss der Anleger bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Bei diesen Wertpapieren ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann.

Trotz einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital ist.

Wenn die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags abweichend von einem Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag, erfolgt, kann in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs gestiegen sein (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einer Einheit der Emissionswährung beispielsweise steigt). Dies hat zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag und so der Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d.h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrags resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Die Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte der Emittentin

2.4.1. Risiken bei den Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken bei Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern die Wertpapiere mit einem ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag.

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der an einem Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Bei Knock-out-Produkten muss der Anleger darüber hinaus beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Wertpapier entspricht, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.4.3. Risiken bei Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der an einem Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Bei Knock-out-Produkten muss der Anleger darüber hinaus beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Wertpapier entspricht, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des den Wertpapieren jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, jedoch ohne diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Dabei kann eine Wertminderung der Wertpapiere selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls bzw. zusätzlich Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des betreffenden Basiswerts oder die Zinssätze am Geldmarkt. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft oder bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Basiswerts von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können die Verluste vergrößern. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger

sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Wertpapiere investieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und Nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum (nächsten) Ausübungstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum (nächsten) Ausübungstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die

betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander) und implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum (nächsten) Ausübungstag zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine Basketkomponente einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil nicht zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.5.6. Risiken bei Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten während dieser Zeit verändern und die Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Kursschwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Auszahlungsbetrags und den Wert der Wertpapiere auswirken und gegebenenfalls zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin

2.6.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten

Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. die Basketkomponenten bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch

kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponenten, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

2.6.3. Risiken bei Ausgabe weiterer derivativer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen bzw. ein etwaiger Zahlungsbetrag niedriger als der aktuelle Ausgabepreis sein kann.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Das Länderrisiko und Transferrisiko beschreibt bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil sie aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der

Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und auch Währungswechselkurse, - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit oder die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert bzw. die Basketkomponenten und damit auch den Auszahlungsbetrag negativ beeinflussen.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswerts) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten auswirken und somit den Eintritt eines Kursschwellenereignisses auslösen kann und damit den Auszahlungsbetrag negativ beeinflusst. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber ist gezwungen, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier ist. Je kürzer die Laufzeit oder Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem (nächsten) Ausübungstag wieder erholen wird. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch die Emittentin - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis bestimmenden Faktor werden die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals liegen.

Die Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Wertpapiere führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden. Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines sogenannten Kursschwellenereignisses – sofern vorgesehen –, z.B. des Knock-out-Ereignisses.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten kann/können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder kann/können ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten wegfällt/wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt/unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - gegebenenfalls einschließlich Wertschwankungen seiner/ihrer Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Auszahlungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den betreffenden Basiswert bzw. die betreffenden Basketkomponenten, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung der Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender

Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Zudem können bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses Kursbewegungen des Basiswerts zum Eintritt des Kursschwellenereignisses führen, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Bei einem Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, können Kursverluste bzw. bei einem Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv entwickelt haben. Die Kursentwicklung der Basiswerte ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses oder eines anderen Kursschwellenereignisses, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Wertpapieren mit einem Worst-of-Element beispielsweise ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Auszahlungsbetrags ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Einzelwert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals.

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, ist die Korrelation der jeweiligen Basiswerte bzw. Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basiswerte bzw. Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basiswerte bzw. Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln. Bei Wertpapieren mit einem Worst-of-Element erhöht sich das Risiko des Kursschwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die Basiswerte bzw. Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basiswerte bzw. Basketkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basiswerte bzw. Basketkomponenten zur Emissionswährung.

3.1.3. Basiswertspezifische Risiken

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Wertpapiere auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. der Emittentin des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihenfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. einem Aktien-Index oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wertentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Grundsätzlich muss der Anleger das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Basisprospekt vom 19. März 2012 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Bei Währungswechsellkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechsellkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechsellkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechsellkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko der Emittentin hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko der betreffenden Emittentin der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls die Emittentin einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf Null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei Terminkontrakten (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.2. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospekts enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die Maßgeblichen Emissionsbedingungen maßgeblich. Die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere hinsichtlich produktspezifischer Elemente ist den Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder einem qualifizierten Berater - einschließlich seinem Steuerberater - in Verbindung zu setzen.

Gegenstand des Basisprospekts sind abhängig von der Produktkategorie Optionsscheine bzw. Zertifikate. Die unter diesem Basisprospekt möglichen Basiswerte sind u.a. abhängig von der Produktkategorie (Optionsscheine, Capped-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate, Strukturierte Wertpapiere).

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte oder Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten – sofern in der Produktkategorie vorgesehen.

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen berücksichtigen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basketkomponente, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die jeweilige Basketkomponente betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind -unabhängig vom unterliegenden Basiswert- allgemein auf die Wertpapiere anwendbar. Sofern die Maßgeblichen Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere, die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Ausgabepreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über die Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 13. Mai 2011 sowie auf den bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekt für Bonus-Wertpapiere, d.h. Zertifikate bzw. Anleihen mit Bonus-Struktur, der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22. Dezember 2011 verwiesen.

Es hat seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenberichtes der Emittentin, dem 30. September 2011, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Bei dem in dem oben genannten Registrierungsformular und dem oben genannten Basisprospekt sowie bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). (Quelle: www.fitchratings.com) Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, und sind unter www.hsbctrinkaus.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

3.2. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2009 und 2010, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2010 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 30. September 2011, wobei die Zwischenberichte keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurden,
- (c) das Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13. Mai 2011 sowie die Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 22.12.2011, 04.04.2011, 08.04.2010, 14.04.2009, 18.04.2008, 30.04.2007, 25.07.2006
- (e) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Die Emittentin kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bzw. eine Basketkomponente bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts bzw. der betreffenden Basketkomponente, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können. Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1. Wertpapiertyp

Nachfolgend werden die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapierarten abschnittsweise aufgeführt. Nachfolgend werden jeweils die allgemeinen Auszahlungsprofile der verschiedenen Wertpapierarten unter den Produktkategorien A bis E beschrieben. Nicht mit A bis E gekennzeichnete Abschnitte können grundsätzlich für sämtliche Produktkategorien maßgeblich sein. Folglich sind die unter den Abschnitten A bis E beschriebenen Merkmale ausschließlich für die entsprechende Produktkategorie maßgeblich und gelten nicht für sämtliche Produktkategorien unter diesem Basisprospekt.

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübungsart bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit Kündigungsrecht der Emittentin bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) mit Kündigungsrecht der Emittentin bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere) (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor) mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart bzw. mit Bermuda-Option bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte, Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt und enthalten Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand der entsprechenden Emission sind, welche die in diesem Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren wiederholen und konkretisieren. Die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren sind in den Endgültigen Bedingungen vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen abgedruckt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt verfügbar ist.

Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospekts, z.B. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln, werden vor den jeweiligen Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern "[]" bzw. "•") und gegebenenfalls mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Maßgeblichen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der gegebenenfalls in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis bestimmenden Faktor werden die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

4.1.2.1. Wertpapiere bezogen auf einen Einzelwert als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Einzelwert als Basiswert beziehen, richtet sich die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags, die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere nach der Kursentwicklung des Basiswerts. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Wertpapiere führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden. Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines sogenannten Kursschwellenereignisses – sofern vorgesehen –, z.B. des Knock-out-Ereignisses.

4.1.2.2. Wertpapiere bezogen auf mehrere Basiswerte

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basiswerten. Bei einem Wertpapier, das als Kaufoption (Call/Long) ausgestaltet ist, können Kursverluste bzw. bei einem Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put/Short) ausgestaltet ist, können Kursgewinne eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Auszahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts durch eine positive Kursentwicklung des anderen Basiswerts nicht ausgeglichen werden. D.h., selbst wenn sich ein Basiswert positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich die anderen Basiswerte weniger positiv

entwickelt haben. Die Kursentwicklung der Basiswerte ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines sogenannten Kursschwellenereignisses – sofern vorgesehen –, z.B. des Knock-out-Ereignisses.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts, sofern sich die Wertpapiere auf mehrere Basiswerte beziehen, vornehmen.

4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich – abhängig von der Produktkategorie – um Optionsscheine bzw. Zertifikate. Optionsscheine und Zertifikate sind Wertpapiere, die es Anlegern ermöglichen, an der Entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts zu partizipieren. Die Bezeichnungen "Optionsscheine" und "Zertifikate" können für die gleiche Auszahlungsstruktur gleichermaßen herangezogen werden. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbrieft das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich), d.h. durch Zahlung des Auszahlungsbetrags – sofern sich ein solcher errechnet. Die Wertpapiere verbrieft kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Auszahlungsbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Wertpapiere verbrieft kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ein Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere sind mit Ausübungsmöglichkeiten durch den Wertpapierinhaber ausgestattet. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben. Die Wertpapiere werden ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin und/oder der Zahlstelle abgibt und die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt.

Die Ausübungsart gibt an, ob die beispielsweise während der gesamten Laufzeit (amerikanische Option, auch american style/option genannt), nur am Ende der Laufzeit (europäische Option, auch european style/option genannt) oder zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit (Bermuda-Option) ausgeübt werden kann.

Der Inhaber eines Optionsscheins bzw. Zertifikats ist berechtigt, von der Emittentin den am Ausübungstag ermittelten Auszahlungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Wertpapieren konkret zugrunde liegt, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt ist, endet diese am bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere können auch ohne Laufzeitbegrenzung ausgestattet sein. In diesem Fall steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Des Weiteren hat die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Die Wertpapiere sehen eine Ausübungsmöglichkeit seitens des Wertpapierinhabers vor.

Die Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Preisentwicklung eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben. Denn durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen. Die Ausgabe effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags – sofern sich ein solcher errechnet – hängt von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag.

Neben dem an einem Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts kann für die Berechnung des Auszahlungsbetrags die Performance des Basiswerts herangezogen werden. Die Performance misst die Veränderung des Preises des Basiswerts (prozentual oder absolut gemessen), innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums, beispielsweise zwischen dem Startniveau, d.h. dem anfänglich festgelegten Preis des Basiswerts bei Verkaufsbeginn und dem Preis des Basiswerts am Bewertungstag.

Die Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich) – Abwicklungsart Zahlung. Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen. Einzelheiten zur Rückgabe der

Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt. Die Wertpapiere sehen nicht die Rückzahlung durch physische Lieferung von Wertpapieren, z.B. des Basiswerts oder eines Liefergegenstands, etc., (Abwicklungsart physische Lieferung) vor.

Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben und die tatsächlichen Daten einer Emission aufweisen (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die für die Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4.1.7.1. Allgemeines Auszahlungsprofil der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt können verschiedene Wertpapierarten begeben werden. Nachfolgend werden jeweils die allgemeinen Auszahlungsprofile der verschiedenen Wertpapierarten unter den Produktkategorien A bis E beschrieben. Nicht mit A bis E gekennzeichnete Abschnitte können grundsätzlich für sämtliche Produktkategorien maßgeblich sein. Folglich sind die unter den Abschnitten A bis E beschriebenen Merkmale ausschließlich für die entsprechende Produktkategorie maßgeblich und gelten nicht für sämtliche Produkte unter diesem Basisprospekt.

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

4.1.7.1.1. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

4.1.7.1.1.1. Allgemeines

Ein wesentliches Merkmal von Optionsscheinen ist ihre Hebelwirkung. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Die Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins führen. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor ein Optionsschein die Preisbewegung des zugrunde liegenden Basiswerts verstärkt.

Optionsscheine werden als Call- und Put-Optionsscheine, d.h. als Kauf- und Verkaufsoptionen, emittiert. Entsprechend verbrieft ein Call-Optionsschein das Recht, eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw. die Auszahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen. Ein Put-Optionsschein verbrieft das Recht, eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw. die Auszahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine wertlos.

4.1.7.1.1.2. Optionsscheine

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Optionsschein (auch Standard-Optionsschein genannt) entspricht beispielsweise dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

4.1.7.1.1.3. Capped-Optionsscheine

Capped-Optionsscheine (auch Discount Calls/Puts genannt) haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Anleger können hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipieren. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Call) bzw. fallenden (Put) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag der Discount Calls/Puts entspricht beispielsweise

dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags ist in jedem Falle auf den festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Wertpapiere bzw. keine Erhöhung des Auszahlungsbetrags stattfindet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb (Call) bzw. oberhalb (Put) des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

4.1.7.1.1.4. Power-Optionsscheine

Power-Optionsscheine ermöglichen dem Anleger in einem festgelegten Kurs-Korridor eine - gegenüber Standard-Optionsscheinen - überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des unterliegenden Basiswerts. Die erhöhte Partizipation wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Somit kann bei Power-Optionsscheinen bereits eine geringe Kursbewegung des unterliegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Auszahlungsbetrags führen. Diese so genannte Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Power-Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Dies führt in der Regel dazu, dass die Kurse von Power-Optionsscheinen auch bei geringen Kursbewegungen des Basiswerts stärker schwanken können. Starke Kursschwankungen treten in der Regel insbesondere dann auf, wenn der Kurs des unterliegenden Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins kurz ist. Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags je Power-Optionsschein ist zur Begrenzung des ansonsten sehr hohen Prämienaufwandes auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt.

Bei Power-Optionsscheinen entspricht der Auszahlungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bei Power-Call-Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis bzw. bei Power-Put-Optionsscheinen über dem Basispreis, verfallen die Optionsscheine wertlos.

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

4.1.7.1.2. Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende (Call-Optionsscheine) und fallende (Put-Optionsscheine) Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe des Basispreises notiert, verliert der Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Turbo-Optionsscheine werden mit fester Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies kann für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Turbo-Optionsscheine zeichnen sich durch ein wesentliches Ausstattungsmerkmal, den Basispreis, aus. Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Auszahlungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-

Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Bei so genannten Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit (ein Tag). Somit besitzen Day Turbos im Vergleich zu klassischen Turbo-Optionsscheinen nur einen Tag Laufzeit; die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbeginns stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden in der Regel am Ausübungstag zu Handelsbeginn um ca. 8:00 Uhr emittiert und - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle nach 22:00 Uhr fällig gestellt.

4.1.7.1.2.1. Knock-out-Ereignis

Während der Laufzeit der Turbo-Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Das Knock-out-Ereignis tritt beispielsweise dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt in der Regel EUR 0,001 je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht. Die genaue Höhe bzw. die Art und Weise der Berechnung des Knock-out-Betrags wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.7.1.2.2. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist beispielsweise regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Edelmetalle tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation (Call) bzw. High-Kursindikation (Put) für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put).

Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Knock-out-Produkten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9:00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für alle 30 Gesellschaften vorliegen, spätestens jedoch um 9:03 Uhr. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich während der Handelszeit auf Basis von DAX®-Futurepreisen berechnet. Die Handelszeiten des X-DAX® sind derzeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17.46 Uhr bis 22:15 Uhr. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Knock-out-Produkten. Die Handelszeiten des X-DAX® können von der Deutsche Börse AG geändert werden.

Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Bei Knock-out-Produkten beispielsweise bezogen auf Aktien oder Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Bei Day Turbo-Optionsscheinen kann während der eintägigen Laufzeit das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Day Turbo-Optionsscheins während des Knock-out-Zeitraums berührt oder durchbricht. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) um ca. 8:00 Uhr und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase nach 22:00 Uhr durch die relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

4.1.7.1.3. Open End-Turbo-Optionsscheine

Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie bieten Anlegern die Spekulation auf steigende (Call-Optionsscheine) und fallende (Put-Optionsscheine) Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Open End-Turbo-Optionsscheine dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen in der Regel nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Open End-Turbo-Optionsscheins kann es jedoch in der Nähe des Basispreises geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe des Basispreises notiert, verliert der Open End-Turbo-Optionsschein an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit des wirtschaftlichen Totalverlusts

für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Open End-Turbo-Optionsscheine werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies kann für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Open End-Turbo-Optionsscheine zeichnen sich durch ein wesentliches Ausstattungsmerkmal, den Basispreis, aus. Der Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Auszahlungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Open End-Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

4.1.7.1.3.1. Knock-out-Ereignis

Während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts den Basispreis eines Open End-Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Das Knock-out-Ereignis tritt beispielsweise dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag maßgeblichen Basispreis bzw. – je nach Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – der an diesem Tag maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der in der Regel EUR 0,001 je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht. Die genaue Höhe bzw. die Art und Weise der Berechnung des Knock-out-Betrags wird in den bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.7.1.3.2. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist beispielsweise regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Edelmetalle tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation (Call)

bzw. High-Kursindikation (Put) für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put).

Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheine bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9:00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für alle 30 Gesellschaften vorliegen, spätestens jedoch um 9:03 Uhr. Sie endet um 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich während der Handelszeit auf Basis von DAX®-Futurepreisen berechnet. Die Handelszeiten des X-DAX® sind derzeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17:46 Uhr bis 22:15 Uhr. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Knock-out-Produkten. Die Handelszeiten des X-DAX® können von der Deutsche Börse AG geändert werden.

Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Bei Knock-out-Produkten beispielsweise bezogen auf Aktien oder Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

4.1.7.1.3.3. Anpassung des Basispreises

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Optionsscheininhaber über eine unbegrenzte Laufzeit in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts zu partizipieren. Die dabei entstehenden Finanzierungskosten können aufgrund der fehlenden Laufzeitbegrenzung nicht wie z.B. bei Standard-Optionsscheinen von vorne herein als Auf- bzw. Abgeld berücksichtigt werden. Stattdessen wird bei Open End-Turbo-Optionsscheinen eine regelmäßige Anpassung des Basispreises vorgenommen. Auf diese Finanzierungskosten der Emittentin in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) wird eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen. Nachfolgend wird die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder Indizes oder Währungswechselkurse oder Terminkontrakte beispielhaft erläutert. Im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe oder Investmentanteile oder Zinssätze/Referenzzätze oder Zinsen oder Schuldverschreibungen wird die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basispreises bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basispreises enthalten sein.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Call) bzw. geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt dabei über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des

maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

4.1.7.1.3.4. Anpassung der Knock-out-Barriere

Sofern die konkrete Ausgestaltung der Maßgeblichen Emissionsbedingungen die Knock-out-Barriere als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, wird diese Knock-out-Barriere gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung der Knock-out-Barriere (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)

4.1.7.1.4. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Sie ermöglichen Anlegern auf steigende (Long-Zertifikate) und fallende (Short-Zertifikate) Kurse zu spekulieren. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Zudem zeichnen sich Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate dadurch aus, dass sie im Vergleich zu Standard-Optionsscheinen nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind. Einen Volatilitätseinfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert des Mini Future Zertifikats bzw. Smart-Mini Future Zertifikats kann es jedoch in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle geben. Denn sollte die Volatilität ansteigen, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts in der Nähe der entsprechenden Knock-out-Kursschwelle notiert, verliert das Zertifikat an Wert und die Wahrscheinlichkeit des Knock-out-Ereignisses und damit das Risiko eines Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust für den Wertpapierinhaber steigt entsprechend. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies kann für den Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Der am Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Währungswechselkurse tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Devisenhandelszeiten gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Call) bzw. überschreitet (Put). Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Knock-out-Ereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin. Sollten sich

an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

4.1.7.1.4.1. Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmale – dem Basispreis und der Knock-out-Barriere – ausgestattet und werden jeweils als Long- (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long-Variante) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short-Variante) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Knock-out-Barriere der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Die Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Basispreis liegt. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Die Emittentin ermittelt den Restbetrag, den sog. Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber in der Regel am 5. Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht i.d.R. dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

4.1.7.1.4.2. Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmale – dem Basispreis und der Knock-out-Barriere – ausgestattet und werden jeweils als Long- (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long-Variante) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short-Variante) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Knock-out-Barriere der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Die Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Basispreis liegt.

Smart-Mini Future Zertifikate sind folglich mit den gleichen Ausstattungsmerkmalen wie Mini Future Zertifikate ausgestattet. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch in der Art und Weise des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Knock-out-Barriere wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur der Tagesschlusskurs des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings während des Handelsverlaufs den Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Anleger können in der Regel von der geringeren Knock-out-Wahrscheinlichkeit eines Smart-Mini Future Zertifikats profitieren. Auf der anderen Seite ist das Risiko des Anlegers höher, einen geringeren Knock-out-Betrag zu bekommen als bei einem Mini Future Zertifikat. Liegt der Tagesschlusskurs des Basiswerts deutlich unter der Knock-out-Barriere, ist der ermittelte Knock-out-Betrag häufig geringer, als bei einem Mini Future Zertifikat, bei dem das Knock-out-Ereignis bereits schon im Tagesverlauf eingetreten wäre. Hinzu kommt die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Totalverlustes, wenn ein Kurs des Basiswerts den Basispreis des Smart-Mini Future Zertifikats erreicht, denn in einem solchen Fall beträgt der Knock-out-Betrag in der Regel nur EUR 0,001 je Zertifikat.

4.1.7.1.4.3. Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist beispielsweise regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Bei Knock-out-Produkten beispielsweise bezogen auf Aktien oder Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Darüber hinaus können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen werden. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Bei Knock-out-Produkten bezogen auf Edelmetalle tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation (Long) bzw. High-Kursindikation (Short) für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short).

Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswerts (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswerts (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9:00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für alle 30 Gesellschaften vorliegen, spätestens jedoch um 9:03 Uhr. Sie endet um 17:30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich während der Handelszeit auf Basis von DAX®-Futurepreisen berechnet. Die Handelszeiten des X-DAX® sind derzeit von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr bzw. bis zur DAX®-Eröffnung und von 17:46 Uhr bis 22:15 Uhr. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Knock-out-Produkten. Die Handelszeiten des X-DAX® können von der Deutsche Börse AG geändert werden.

4.1.7.1.4.4. Anpassung des Basispreises

Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend wird die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises im Falle von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder Indizes oder Währungswechselkurse oder Terminkontrakte erläutert. Im Falle von Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe oder Investmentanteile oder Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen oder Schuldverschreibungen wird die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basispreises bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Für die Wertpapiere gilt grundsätzlich, dass die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basispreises (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basispreises enthalten sein.

Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (Long) bzw. erhöhter (Short) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long) bzw. geht zu Lasten (Short) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-

oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

4.1.7.1.4.5. Anpassung der Knock-out-Barriere

Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung der maßgeblichen Knock-out-Barriere enthalten sein.

Die anfängliche Knock-out-Barriere wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird die maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Die nach der anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Knock-out-Barriere darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt.

E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere) (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor)

4.1.7.1.5. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)

Handelt es sich bei den Strukturierten Wertpapieren um Optionsscheine ist die Hebelwirkung ein wesentliches Merkmal der Optionsscheine. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren. Die Hebelwirkung kennzeichnet somit überproportionale prozentuale Veränderungen des Werts des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Preisänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Optionsscheins führen. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor ein Optionsschein die Preisbewegung des zugrunde liegenden Basiswerts verstärkt.

Die Strukturierten Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Strukturierten Wertpapieren konkret zugrunde liegt, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht; im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die Optionstypbezeichnung "Call" im Falle einer Kaufoption bzw. "Put" im Falle einer Verkaufsoption verwendet.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Auszahlungsbetrag für jedes Strukturierte Wertpapier entspricht beispielsweise dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswerts (z.B. Referenzpreis) den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen können beispielsweise ausschließlich dann die Zahlung eines Auszahlungsbetrags vorsehen, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d.h. je größer die daraus

resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), um so größer ist der Auszahlungsbetrag. Der maximal mögliche Auszahlungsbetrag kann bei solch einer Ausgestaltung bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Barriere erzielt werden. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Strukturierte Wertpapier verfällt sofort wertlos.

4.1.7.1.5.1. Strukturierte Wertpapiere mit Barrier-Element (Kursschwellenereignis)

Ein Kursschwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder/und Über- bzw. Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und Auswirkungen auf die Berechnungsweise eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben und infolgedessen das Rückzahlungsprofil der Strukturierten Wertpapiere und den Wert der Strukturierten Wertpapiere deutlich verändern kann.

4.1.7.1.5.1.1. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums / Beobachtungszeitpunkts

Der Beobachtungszeitraum, in dem das betreffende Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Er kann im kürzesten Fall einen Tag betragen (so genannte europäische Betrachtung) oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung). Ferner kann auch nur ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt, z.B. Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.1.5.1.2. Kursschwellenereignis unter Berücksichtigung des maßgeblichen Preises des Basiswerts

Zur Feststellung des Kursschwellenereignisses kann als maßgeblicher Preis des Basiswerts beispielsweise ein bestimmter von der relevanten Referenzstelle (z.B. Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Preis (z.B. Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der relevanten Referenzstelle festgestellter Preis des Basiswerts herangezogen werden.

4.1.7.1.5.1.3. Kursschwellenereignis bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) beziehen sich die Strukturierten Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte. Der Eintritt des Kursschwellenereignisses kann grundsätzlich durch jeden dieser Einzelwerte herbeigeführt werden. Der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, d.h. mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, ist dann für die Feststellung des Kursschwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Statt nur eines Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung können auch zwei oder mehr Basiswerte mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich sein.

4.1.7.1.5.1.4. Kursschwellenereignis bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Gesamtwert aller Basketkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, für die Feststellung des Eintritts des Kursschwellenereignisses maßgeblich.

4.1.7.1.5.2. Mögliche Auswirkungen eines Kursschwellenereignisses

Kursschwellenereignisse haben die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegten Folgen für die Rechte des Wertpapierinhabers, beispielsweise für die Höhe der Rückzahlung sowie die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags und/oder eine eventuelle vorzeitige Rückzahlung der Strukturierten Wertpapiere. Nachfolgend werden beispielhaft verschiedene Auswirkungen eines eingetretenen oder nicht eingetretenen Kursschwellenereignisses beschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des maßgeblichen Kursschwellenereignisses, d.h. die Voraussetzungen bzw. Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses führen, sowie die

daraus resultierenden Auswirkungen des Erreichens oder Unter- bzw. Überschreitens der betreffenden Kursschwelle sind den Maßgeblichen Emissionsbedingungen zu entnehmen.

4.1.7.1.5.2.1. Abhängigkeit des Auszahlungsbetrags vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Zahlung eines bei Emission festgelegten Betrags kann maßgeblich von dem Eintritt bzw. Nichteintritt des Kursschwellenereignisses abhängig sein. Der Auszahlungsbetrag entspricht beispielsweise in jedem Fall dem bei Emission festgelegten Betrag, wenn das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Andernfalls hängt die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Ausübungstag ab. Die Rückzahlung eines Strukturierten Wertpapiers erfolgt in diesem Fall durch Zahlung eines unterhalb des bei Emission festgelegten Betrags liegenden Auszahlungsbetrags.

4.1.7.1.5.2.2. Auswirkung des Eintritts eines Kursschwellenereignisses auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags

Das Kursschwellenereignis kann Auswirkungen auf die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags haben. So kann nach Eintritt des Kursschwellenereignisses die Berechnung aufgrund einer anderen Formel oder unter Berücksichtigung anderer, weiterer oder weniger Faktoren erfolgen und so zu einem niedrigeren Auszahlungsbetrag als ohne Kursschwellenereignis führen. Durch den Eintritt des Kursschwellenereignisses kann sich auch die Abhängigkeit der Berechnung vom Preis des Basiswerts ändern.

4.1.7.1.5.2.3. Vorzeitige Fälligkeit der Strukturierten Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann die vorzeitige Endfälligkeit der Strukturierten Wertpapiere zur Folge haben. Bei Eintritt des Kursschwellenereignisses endet die Laufzeit der Strukturierten Wertpapiere vorzeitig und der Wertpapierinhaber erhält einen für diesen Fall zu ermittelnden Auszahlungsbetrag. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann von bestimmten Marktparametern abhängig sein und im ungünstigsten Fall den wertlosen Verfall der Strukturierten Wertpapiere vorsehen.

4.1.7.1.5.2.4. Entstehen der Rechte des Wertpapierinhabers bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Die Rechte des Wertpapierinhabers können mit Eintritt eines Kursschwellenereignisses entstehen (z.B. Lock-in-Ereignis). Erst mit Eintritt des Lock-in-Ereignisses entsteht das Recht des Wertpapierinhabers auf Zahlung eines zu ermittelnden Auszahlungsbetrags. Tritt ein solches Lock-in-Ereignis nicht ein, erhält der Wertpapierinhaber weder einen Auszahlungsbetrag noch andere Zahlungen. Die Strukturierten Wertpapiere verfallen wertlos.

4.1.7.1.5.2.5. Wegfall der vorzeitigen Ausübung der Strukturierten Wertpapiere bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Durch ein eingetretenes Kursschwellenereignis kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Strukturierten Wertpapiere erlöschen. Die Strukturierten Wertpapiere werden in diesem Fall automatisch am bei Emission festgelegten Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt.

4.1.7.1.5.2.6. Betragsmäßige Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Eintritt eines Kursschwellenereignisses

Der Eintritt eines Kursschwellenereignisses kann eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags zur Folge haben. Der Anleger partizipiert in diesem Fall nicht an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts, die ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses zu einem höheren Auszahlungsbetrag geführt hätte.

4.1.7.1.5.2.7. Betragsmäßige Begrenzung des Auszahlungsbetrags bei Nichteintritt eines Kursschwellenereignisses

Eine betragsmäßige Begrenzung der Höhe des Auszahlungsbetrags kann für den Fall vorgesehen sein, dass ein Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist. Tritt das Kursschwellenereignis hingegen ein, kann der Anleger an einer für ihn positiven Preisentwicklung des Basiswerts partizipieren, die zu einem höheren Auszahlungsbetrag führt.

4.1.7.1.5.3. Strukturierte Wertpapiere mit über- bzw. unterproportionaler Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts

Die Strukturierten Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt, bei dem eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Strukturierten Wertpapiere führt. Neben diesem Hebeleffekt, kann darüber hinaus durch einen Partizipationsfaktor eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts vorgesehen sein. In diesem Fall wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (z.B. auch Partizipationsrate, Faktor- oder Outperformancefaktor genannt) ermittelt. Ein Partizipationsfaktor gibt an, zu welchem Prozentsatz bzw. mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts partizipiert. Durch den Partizipationsfaktor wird eine höhere/niedrigere Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bei der Berechnung des etwaigen Auszahlungsbetrags festgelegt. Eine überproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Preisentwicklung des Strukturierten Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor höher ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Eine unterproportionale Partizipation an der Preisentwicklung des Basiswerts bedeutet, dass die Wertentwicklung des Strukturierten Wertpapiers durch den Partizipationsfaktor niedriger ist als die Preisentwicklung des Basiswerts. Diese Partizipationsfaktoren können die durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert entstehende Hebelwirkung bei Strukturierten Wertpapieren im Falle einer überproportionalen Partizipation weiter verstärken bzw. im Falle einer unterproportionalen Partizipation verringern.

4.1.7.1.5.4. Strukturierte Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags kann begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Preisentwicklungen des Basiswerts, die zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinnpotential des Wertpapierinhabers ist durch diesen Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Strukturierten Wertpapiere stattfindet.

Neben einer Begrenzung der Höhe der Auszahlungsbeträge bzw. zusätzlich zu einer Begrenzung der Höhe der Auszahlungsbeträge kann der für die Ermittlung des betreffenden Auszahlungsbetrags relevante Referenzpreis des Basiswerts der Höhe nach begrenzt sein. Des Weiteren kann ein Höchstbetrag für den Fall des Eintritts eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s), für den Fall des Nichteintritts eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s) oder unabhängig von dem Eintritt eines oder mehrerer Kursschwellenereignisse(s) vorgesehen sein.

4.1.7.1.5.5. Strukturierte Wertpapiere mit mehreren Basiswerten

Die Strukturierten Wertpapiere können sich auf mehrere Basiswerte beziehen. Die entsprechenden Basiswerte, die den Strukturierten Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei diesen Strukturierten Wertpapieren ist regelmäßig die Preisentwicklung jedes einzelnen Basiswerts relevant. Dabei können die Strukturierten Wertpapiere dergestalt ausgestattet sein, dass beispielsweise der Eintritt eines Kursschwellenereignisses unter Berücksichtigung des Worst-of-Elements festgestellt wird, die Ermittlung des Auszahlungsbetrags wiederum unter Anwendung der Basketwert-Betrachtung erfolgt. Die genaue Ausstattung der begebenen Strukturierten Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.1.7.1.5.5.1. Strukturierte Wertpapiere mit Worst-of-Element

Strukturierten Wertpapieren mit einem Worst-of-Element (auch Multi-Element genannt) liegen mehrere Basiswerte zugrunde. Bei diesen Strukturierten Wertpapieren ist für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags an einem Ausübungstag ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den

übrigen Basiswerten, niedrigsten Preisentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Strukturierten Wertpapiere richtet sich daher nicht nach dem Wert aller Basiswerte, sondern nach der Preisentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. Wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags ein Performancefaktor herangezogen, so entspricht dieser z.B. dem Quotienten des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Bewertungstag und des für den betreffenden Basiswert maßgeblichen Startniveaus. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Preisentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Preisentwicklung der anderen Basiswerte; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

4.1.7.1.5.5.2. Strukturierte Wertpapiere mit Basketwert-Betrachtung

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Basketwert-Betrachtung ist regelmäßig der Wert des gesamten Baskets und somit die Preisentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant. Die in dem Basket enthaltenen Basketkomponenten können dabei unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags heranzuziehenden Basketwert aus. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, hängt der Basketwert maßgeblich von der Preisentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung ab.

4.1.7.1.5.6. Strukturierte Wertpapiere mit Korridor-Element

Bei Strukturierten Wertpapieren mit Korridor-Element ist die Berechnungsweise des Auszahlungsbetrags davon abhängig, an wie vielen Tagen (z.B. Börsentage oder Kalendertage) der Preis des Basiswerts sich während einer Betrachtungsperiode innerhalb einer Bandbreite (Korridor) zwischen einer oberen und einer unteren Barriere (Korridorkurse) bewegt hat. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung vorgelegen hat, wird ein bestimmter Betrag festgeschrieben. Für jeden Tag, an dem die entsprechende Bedingung nicht vorgelegen hat, kann ein bestimmter Betrag vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht werden.

4.1.7.2. Währungsspezifische Elemente der Wertpapiere

4.1.7.2.1. Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Preis des Basiswerts kann in einer anderen Währung (z.B. US-Dollar) als der Emissionswährung (z.B. Euro), d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Ebenso können der Auszahlungsbetrag und/oder der Höchstbetrag in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden. Sofern die Wertpapiere nicht mit einer Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Bei Wertpapieren ohne Währungsabsicherung wird demnach der Umrechnungskurs nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und kann etwa unter Bezugnahme auf eine bestimmte Bildschirmseite einer Publikationsstelle (z.B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt werden. Bei dem Umrechnungskurs kann es sich auch um einen von der Emittentin festgestellten Währungswechselkurs handeln, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.

Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Geschäftstag.

Im Falle eines Basiswerts, dessen Preis nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Fremdwährung. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in

einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet.

4.1.7.2.2. Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Beispielsweise können die Wertpapiere in Ländern, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4.1.7.2.3. Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der eine Fremdwährung in einem festgelegten Verhältnis (meist 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D.h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Fremdwährung ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Wertpapiere bei der Stellung von An- und Verkaufspreisen als auch bei der Tilgung/Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts (Fremdwährung) in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung mit dem am Bewertungstag gültigen Wechselkurs erfolgt nicht.

4.1.7.3. Kündigungsrechte der Emittentin

4.1.7.3.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit sehen grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Dieses berechtigt die Emittentin, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im diesem Fall werden die Wertpapiere unter Berücksichtigung der entsprechenden Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt. Ferner kann eine Mindestlaufzeit der Wertpapiere vorgesehen sein, so dass eine Kündigung frühestens nach Ablauf dieser erfolgen kann.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechtes der Emittentin, der Ermittlung des Kündigungsbetrags und der im Falle einer Kündigung relevanten Kündigungsfrist werden bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.1.7.3.2. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die

Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von der Emittentin gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d.h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

4.1.11. Laufzeitende

4.1.11.1 Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit

Sofern die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt ist, endet die Wertpapiere regelmäßig - vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber nur zu bestimmten Zeitpunkten (Ausübungstage) während der Laufzeit (gemäß den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt - vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist bzw. als am letzten Ausübungstag - je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapiere im Falle der Bermuda-Option - ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.11.2 Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit

Vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Wertpapiere unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist jedoch berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. In den Fällen, in denen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen enden.

4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise der Rückzahlung der Wertpapiere ist in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswerts bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Maßgeblichen Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder auch durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

4.1.13. Erfüllung

Sofern die Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt werden bzw. im Falle der automatischen Ausübung ist die Emittentin verpflichtet dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Nach wirksamer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Soweit anwendbar, können - neben den nachstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den nachstehend genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuern oder EU-Quellensteuern kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

4.2.1. Feststellung des Referenzpreises

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags hängt von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere und/oder von seinem Preis (Referenzpreis) an bestimmten Stichtagen (Bewertungstage). Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, an einem Bewertungstag.

4.2.2. Basiswert

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Die unter diesem Basisprospekt möglichen Basiswerte sind u.a. abhängig von der Produktkategorie (Optionsscheine, Capped-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate, Strukturierte Wertpapiere).

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder die entsprechenden Basiswerte, die den Wertpapieren zugrunde liegen oder der aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte oder Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Basketkomponenten können - abhängig von der Ausgestaltung der konkreten Emission - den Wertpapieren, die Gegenstand des Basisprospekts sind, zugrunde liegen:

- Aktien,

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs") - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") -),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Aktien-Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten – sofern in der Produktkategorie vorgesehen.

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte, der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Basisprospekt vom 19. März 2012 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt (im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte)

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit (Zinsterminkontrakte) oder den nächstfälligen Kontraktmonat (Edelmetall-Future-Kontrakte) oder den nächstfälligen Liefermonat (Rohstoff-Future-Kontrakte) hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen und Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte gilt darüber hinaus, dass die Emittentin berechtigt ist, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten und/oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Basketkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Basiswerte oder die Basketkomponenten betreffen, wird auf die Maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

a) Optionsbedingungen

für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: •](Call/Put)

bezogen auf Währungswechselkurse

[mit amerikanischer Ausübungsart]

[mit europäischer Ausübungsart]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)] festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$[\text{Auszahlungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2]$$

$$[\text{Auszahlungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2]$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)] festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Emissionswährung: ●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [Alternative Definition der Fremdwährung: ●]
"Bezugsverhältnis":	●
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [Alternative Definition des Basiswerts: ●]
"ISIN Basiswert":	●
"Basispreis":	[USD ● je EUR] [JPY ● je EUR] [GBP ● je EUR] [Alternative Definition des Basispreises: ●]
"Referenzpreis":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je ● Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse-Fixing").] [Alternative Definition des Referenzpreises: ●]
"Höchstbetrag":	●

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [Alternative Definition der

Hinterlegungsstelle: ●] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]

[*Alternative Definition der Verbriefung:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

**§ 3
Ausübungsfrist**

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [*Alternative Definition der Ausübungsfrist:* ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags:* ●]

**§ 4
Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Ausübung der Optionsrechte bzw. der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [*Alternative Definition des Ausübungstags: ●*]
- (2) "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das Inhouse-Fixing üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

**Zahlung des Auszahlungsbetrags [/Marktstörung[/Ersatzkurs]]
[/Anpassungen[/außerordentliche Kündigung]]**

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]]

[Anwendbar, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 5

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die

Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung:* •]

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs:* •]

§ 7

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen:* •]

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands:* •]

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

b) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ●] (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
[mit europäischer Ausübungsart]
[mit amerikanischer Ausübungsart]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Auszahlungsbetrag (Call)]} &= ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \\ \text{[Auszahlungsbetrag (Put)]} &= ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags*: ●]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung</i> : ●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung</i> : ●]
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	[die für die Feststellung des Referenzpreises ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Goldmarkt (<i>London Gold Market</i>)] [die für die Feststellung des Referenzpreises ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Silbermarkt (<i>London Silver Market</i>)] [<i>Alternative Definition der relevanten Referenzstelle</i> : ●]
"Referenzpreis":	[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswerts - wie er derzeit auf [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] [<i>Alternative Definition der Veröffentlichungsplattform für den Referenzpreis</i> : ●] veröffentlicht wird -] [der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12:00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswerts - wie er derzeit auf [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] [<i>Alternative Definition der Veröffentlichungsplattform für den Referenzpreis</i> : ●] veröffentlicht wird -] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises</i> : ●] [Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [<i>Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis</i> : ●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen.] [<i>Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgesite bzw. Publikationsstelle, sofern der Referenzpreis nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert wird</i> : ●]
"Basiswert":	[eine Feinunze Gold (31,1035 g)] [eine Feinunze Silber (31,1035 g)] [<i>Alternative Definition des Basiswerts</i> : ●]
"ISIN Basiswert":	●]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Basispreis": •
["Höchstbetrag": •]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •]

- [(3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (•) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition des Umrechnungskurses: •]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]

[Alternative Definition der Verbriefung: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [Alternative Definition der Ausübungsfrist: •] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [*Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis*: ●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags*: ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Alternative Definition der Ausübung der Optionsrechte bzw. der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [Alternative Definition des Ausübungstags: ●]
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis: ●] üblicherweise stattfindet.] [Alternative Definition des Börsentags: ●]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe bzw. Edelmetalle, wenn Marktstörungsregelungen bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •]

**§ 8
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

c) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: •] (Call/Put)
bezogen auf [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen]
[mit amerikanischer Ausübungsart]
[mit europäischer Ausübungsart]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag *[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)]* von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition der Referenzgröße: •,] [(wobei 1 Prozentpunkt des Referenzpreises bzw. Basispreises jeweils EUR 1,00 entspricht) [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •)] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Auszahlungsbetrag (Call)} &= ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) [\times \text{Bezugsverhältnis}]^2) \\ \text{[Auszahlungsbetrag (Put)} &= ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) [\times \text{Bezugsverhältnis}]^2) \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag *[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)]* von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis[, jeweils bezogen auf EUR • Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition der Referenzgröße: •,] [(wobei 1 Prozentpunkt des Referenzpreises bzw. Basispreises jeweils EUR 1,00 entspricht) [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •)] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis[, jeweils bezogen auf EUR ● Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition der Referenzgröße: ●,] [(wobei 1 Prozentpunkt des Referenzpreises bzw. Basispreises jeweils EUR 1,00 entspricht] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●)] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Emissionswährung: ●]]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Alternative Definition der Fremdwährung: ●]]
"Relevante Referenzstelle":	[Frankfurter Wertpapierbörse] [Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: ●]
"Referenzpreis":	[amtlich festgestellter Einheitskurs] [Alternative Definition des Referenzpreises: ●]
"Basiswert":	[● % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von ●/●, endfällig am ●] [Alternative Definition des Basiswerts: ●]
"ISIN Basiswert":	●]
"Basispreis":	● [%]
"Bezugsverhältnis":	●]
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags ●]

- [(3) [Ein in der Fremdwährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative

Definition der Hinterlegungsstelle: ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]

[*Alternative Definition der Verbriefung:* ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [*Alternative Definition der Ausübungsfrist:* ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags:* ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Ausübung der Optionsrechte bzw. der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [*Alternative Definition des Ausübungstags: ●*]
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Referenzpreis vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

[(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Referenzpreis vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Zinssätze/Referenzsätze bzw. Zinsen, wenn Marktstörungsregelungen bei Zinssätzen/Referenzsätzen bzw. Zinsen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •*]

§ 8

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ 10

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

d) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: •] (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Terminkontrakte] [Schuldverschreibungen]
[mit amerikanischer Ausübungsart]
[mit europäischer Ausübungsart]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •], um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Auszahlungsbetrag (Call)]} &= ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \\ \text{[Auszahlungsbetrag (Put)]} &= ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •], um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (•) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (•) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der am Ausübungstag [*Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)*] [*Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)*] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: ●</i>]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: ●</i>]
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
["ISIN Basiswert":	●]
"Basispreis":	●
["Relevante Terminbörse":	●]
["Höchstbetrag":	●]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*] [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]

[*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition der Ausübungsfrist: ●*] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Alternative Definition der Ausübung der Optionsrechte bzw. der Zahlung des Auszahlungsbetrags: •]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [Alternative Definition des Ausübungstags: •]
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [Alternative Definition des Börsentags: •]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannten gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Veröffentlichung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Terminkontrakten als Basiswert gegeben sein kann: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]]]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte, wenn Marktstörungsregelungen bei Terminkontrakten als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung:* •]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs:* •]

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen:* •]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands:* •]

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

e) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ●] (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile]
[mit amerikanischer Ausübungsart]
[mit europäischer Ausübungsart]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Auszahlungsbetrag (Call)]} &= ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \\ \text{[Auszahlungsbetrag (Put)]} &= ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Auszahlungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsscheinen mit

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags*: ●]]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung</i> : ●]]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung</i> : ●]]
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
["ISIN Basiswert":	●]
"Basispreis":	●
"Relevante Terminbörse":	●
["Höchstbetrag":	●]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen*: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen*: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags*: ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (●)definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses*: ●]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist*: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●].]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen*: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen*: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung*: ●]

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine**

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]

[*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:*

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [*Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf deutsche Aktiengattungen: mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert*] [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [*Alternative Definition der Ausübungsfrist: ●*] Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Alternative Definition der Ausübung der Optionsrechte bzw. der Zahlung des Auszahlungsbetrags: •]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [Alternative Definition des Ausübungstags: •]
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [Alternative Definition des Börsentags: •]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Referenzpreis durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wenn Marktstörungsregelungen bei DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

**§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •]

**§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •]

**§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

**§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:]

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [Alternative Definition der Emissionswährung: •]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [Alternative Definition der Fremdwährung: •]
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [Alternative Definition des Basiswerts: •]
"ISIN Basiswert":	•]
"Basispreis":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [Alternative Definition des Basispreises: •]
"Knock-out-Barriere":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [Alternative Definition der Knock-out-Barriere: •]
"Referenzpreis":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden (das "Inhouse-Fixing").] [Alternative Definition des Referenzpreises: •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:]

- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung 2 ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1)

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

definiert) festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung 1":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung 1: •</i>]
"Fremdwährung 2":	[Japanische Yen ("JPY")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung 2: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	[USD/JPY] [<i>Alternative Definition des Basiswerts: •</i>]
"ISIN Basiswert":	•]
"Basispreis":	[USD • je JPY] [<i>Alternative Definition des Basispreises: •</i>]
"Knock-out-Barriere":	[USD • je JPY] [<i>Alternative Definition der Knock-out-Barriere: •</i>]
"Referenzpreis":	[der am Ausübungstag in der Fremdwährung 2 ausgedrückte Fremdwährung 1/Fremdwährung 2-Mittelkurs je • Fremdwährung 1 (die "Anzahl Fremdwährung 1 je Fremdwährung 2"), der sich aus dem von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwährung 2-Mittelkurs je • Emissionswährung, dividiert durch den am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwährung 1-Mittelkurs je • Emissionswährung, ergibt. Der festgestellte Fremdwährung 1-Mittelkurs bzw. Fremdwährung 2-Mittelkurs je • Emissionswährung ist der Kurs, der nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises: •</i>]
"Währungsumrechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährung 2-Mittelkurs je • Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition des Währungsumrechnungskurses: •</i>]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •*]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: •*]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährung 1-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährung 1-Betrags durch den Währungsumrechnungskurs. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit [wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition der Handelszeiten: •] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: •]]

- [(3) Wenn in der Zeit vom • (einschließlich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) [ein auf einer der drei Bildschirmseiten [Währungswechselkurspaar "USD/JPY": "JPY=EBS" oder "JPY=D2" oder "JPY="] [Währungswechselkurspaar "GBP/USD": "GBP=EBS" oder "GBP=D2" oder "GBP="] [Währungswechselkurspaar "USD/CHF": "CHF=EBS" oder "CHF=D2" oder "CHF="] [• oder • oder •] (die "Bildschirmseiten")] [ein auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite")] [Alternative Definition der Bildschirmseite: •] des [Reuters Monitor] [Alternative Definition der Publikationsstelle: •] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in der Fremdwährung 2 ausgedruckter [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] je • Fremdwährung 1] [in [Währungskürzel •] ausgedruckter [Anwendbar, sofern ein bestimmter Kurs maßgeblich ist: •]-Kurs] [Alternative Definition des Kurses: •] [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] [Alternative Definition des Kurses: •] auf [einer der vorgenannten drei Bildschirmseiten] [der vorgenannten Bildschirmseite] [Alternative Definition der Bildschirmseite: •] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwährung1/Fremdwährung 2-High-Kurs (Put)] [Alternative Definition des Kurses: •] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: •]]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.] [*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [*Alternative Definition des Ausübungstags: ●*]
- (2) "Börsentag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem üblicherweise das Inhouse-Fixing stattfindet.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

**Zahlung des Auszahlungsbetrags [/Marktstörung[/Ersatzkurs]]
[/Anpassungen[/außerordentliche Kündigung]]**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags: ●*]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 5
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

**§ 6
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: ●]

**§ 7
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.]

[Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: ●]

**§ 8
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

§ 9

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

**b) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Auszahlungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	[die für die Feststellung des Referenzpreises ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Goldmarkt (<i>London Gold Market</i>)] [die für die Feststellung des Referenzpreises ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Silbermarkt (<i>London Silver Market</i>)] [<i>Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: •</i>]
"Referenzpreis":	[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswerts - wie er derzeit auf [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] [<i>Alternative Definition der Veröffentlichungsplattform für den Referenzpreis: •</i>] veröffentlicht wird -] [der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12:00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswerts - wie er

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

derzeit auf [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] [Alternative Definition der Veröffentlichungsplattform für den Referenzpreis: ●] veröffentlicht wird -]

[Alternative Definition des Referenzpreises: ●]

[Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis: ●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen.] [Alternative Definition der Ermittlung des Referenzpreises: ●]

"Basiswert":

[eine Feinunze Gold (31,1035 g)]

[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]

[Alternative Definition des Basiswerts: ●]

["ISIN Basiswert":

●]

"Basispreis":

●

["Knock-out-Barriere":

●]

"Knock-out-Fristbeginn":

●

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●]

- [(3) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]

- [(4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [Low-Kursindikation (Call)] [High-Kursindikation (Put)] [Alternative Definition des für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●] für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit [Gold: auf der Bildschirmseite "XAU=EBS" des Reuters Monitor] [Silber: auf

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der Bildschirmseite "XAG=EBS" des Reuters Monitor] *[Alternative Definition der Bildschirmseite: •]* veröffentlicht wird - [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] *[Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •]* je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.] *[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: •]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von • Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.]] *[Alternative Definition der Verbriefung: •]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] *[Alternative Definition des Ausübungstags: •]*
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem üblicherweise das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] *[Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis: •]* stattfindet.] *[Alternative Definition des Börsentags: •]*
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •]* zahlen.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe bzw. Edelmetalle, wenn Marktstörungsregelungen bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●*]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs:* •]

**§ 8
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen:* •]

**§ 9
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands:* •]

**§ 10
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit:* •]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* •].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung:* •]

**c) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen]
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Prozent des Basiswerts • entsprechen)] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
["ISIN Basiswert":	•]
"Basispreis":	•
["Knock-out-Barriere":	•]
["Relevante Terminbörse":	•]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition der Umrechnung: ●]*

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] *[Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]* je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.] *[Alternative Definition der Verbriefung: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] *[Alternative Definition des Ausübungstags: ●]*
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] *[Alternative Definition des Börsentags: ●]*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

[*Alternativ anwendbar bei Day Turbos:*

**§ 3
Ausübungstag/Ausübung**

- (1) "Ausübungstag" ist der •.
- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.]

[*Alternative Definition bei Day Turbos: •*]

**§ 4
Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: •*]

**§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

- [(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz (c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 6
Marktstörung**

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: ●*]

**§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: ●*]

**§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

**§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*]. [*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

**d) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Schuldverschreibungen]
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
["ISIN Basiswert":	•]
"Basispreis":	•
["Knock-out-Barriere":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition der Umrechnung: ●]*

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswerts [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] *[Alternative Definition eines anderen für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts: ●]* [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] *[Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]* je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.] *[Alternative Definition der Verbriefung: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] *[Alternative Definition des Ausübungstags: ●]*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- [(1)] Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 6
Marktstörung**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •]

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands:* •]

**§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit:* •]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* •].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung:* •]

**e) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile]
mit europäischer Ausübungsart**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Auszahlungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
["ISIN Basiswert":	•]
"Basispreis":	•
["Knock-out-Barriere":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts [dem] [der] [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.] [*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Börsentag.] [*Alternative Definition des Ausübungstags: ●*]
- (2) "Börsentag" [ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Referenzpreis durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wenn Marktstörungsregelungen bei DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●*]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
 - d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
 - f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 7
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

**§ 8
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •]

**§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •]

**§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

a) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis [des Basiswerts] den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [<i>Alternative Definition des Basiswerts: •</i>]
"ISIN Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [<i>Alternative Definition des anfänglichen Basispreises: •</i>]
"Maßgeblicher Basispreis":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [<i>Alternative Definition der anfänglichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere] [<i>Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •</i>]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Referenzpreis":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] <i>[Alternative Definition des Referenzpreises: •]</i>
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] <i>[Alternative Definition des r-Zinssatzes: •]</i> [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] <i>[Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgeseite bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert wird: •]</i>
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[Fremdwährung "USD": US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] <i>[Fremdwährung "JPY": Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [Fremdwährung "GBP": Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [Alternative Definition des Fremdwährungsreferenzzinssatzes: •]</i> [Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] <i>Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgeseite bzw. Publikationsstelle, sofern der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert wird: •]</i>
"Marge":	• %
["Anpassungssatz":	[• (Call)] [• (Put)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •]*

[Der Auszahlungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition der Umrechnung: •]*

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres)] [*Alternative Definition der Handelszeiten: ●*] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs [dem] [der] maßgeblichen [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] des [Reuters Monitor] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in ● ausgedrückter ●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] [dem] [der] maßgeblichen [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 2

Basispreis/[Knock-out-Barriere]

[(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●*]

[(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [achte] [*Alternative*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.]
[*Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises:* ●]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $((rf - r) \times t)$,
wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Call)] [zuzüglich (Put)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition der Finanzierungskosten:* ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Anpassungszeitraums:* ●]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung:* ●]

[*Anwendbar, sofern eine Knock-out-Barriere vorgesehen ist:*

- [(4) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere:* ●] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen:* ●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung:* ●]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch

Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.] [*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) [Das Optionsrecht kann nur für mindestens ● Optionsscheine (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

§ 5

**Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [/Marktstörung[/Ersatzkurs]]
[/Anpassungen[/außerordentliche Kündigung]]**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

[*Anwendbar, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●*]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●*]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition der Kündigungsfrist: ●*] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

[*Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: ●*]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung: •*]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •*]

§ 9

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ 11

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

**b) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswerts • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Relevante Referenzstelle":	[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte): Intercontinental Exchange (ICE)] [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): EUREX Frankfurt AG] [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] [<i>Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: •</i>]
"Referenzpreis":	[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): Eröffnungskurs] [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

	<i>Indexterminkontrakte):</i>
	Schlusskurs]
	[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte):
	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs]
	[Alternative Definition des Referenzpreises: ●]
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis]
	[Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: ●]
["Anfängliche Knock-out-Barriere":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●]
["Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (8) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere] [Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: ●]]
	●]
["Relevante Terminbörse":	●]
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]]
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition des anfänglichen Basiswerts: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition des Kontrakts: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition der Referenzgröße des Kontrakts: ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
	[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts [dem] [der] dann maßgeblichen [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]
- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert[/Knock-out-Barriere]

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises: ●*]

[Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,
wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition des Anpassungskurswerts: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Anpassungszeitraums: ●*]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition der Vorgehensweise an jedem Future-Anpassungszeitpunkt: ●*]

[(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [Alternative Definition des Anpassungszeitpunkts: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [Alternative Definition des letzten Handelstags: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [Alternative Definition des letzten Handelstags: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonats des maßgeblichen Basiswerts.] [Alternative Definition des letzten Handelstags: ●]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [Alternative Definition der Liefertage: ●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [Alternative Definition der Liefertage: ●] im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [Alternative Definition der Anpassung: ●]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

[Anwendbar, sofern eine Knock-out-Barriere vorgesehen ist:

- [(6) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition der Handelszeit: ●] von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.] [Alternative Definition regelmäßigen Anpassung der maßgeblichen Knock-out-Barriere: ●]

- (7) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (9) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] *[Alternative Definition der Anpassung: ●]*

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.]] *[Alternative Definition der Verbriefung: ●]*

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswerts feststellt.
- (2) [Das Optionsrecht kann nur für mindestens ● Optionsscheine (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

- [(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

§ 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 7
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: •]
- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: •]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn Marktstörungsregelungen bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition der Kündigungsfrist: •]* [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: •]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •*]

**§ 11
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

**§ 12
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

**§ 13
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

**c) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Edelmetalle] [Rohstoffe] [Schuldverschreibungen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •]
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere] [<i>Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative Definition des r-Zinssatzes: ●</i>] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.] [<i>Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgesite bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr quotiert wird: ●</i>]
"Marge":	● %
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")* [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswerts [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition eines anderen für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts: ●*] [dem] [der] maßgeblichen [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses:* ●]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung:* ●]

§ 2

Basispreis [/Knock-out-Barriere]

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit:* ●] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Finanzierungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen:* ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises:* ●]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,
wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition der Finanzierungskosten:* ●]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Anpassungszeitraums:* ●]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung:* ●]

[Anwendbar, sofern eine Knock-out-Barriere vorgesehen ist:

- [(4) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere:* ●] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (6) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.]] [Alternative Definition der Verbriefung: ●]

§ 4

Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) [Das Optionsrecht kann nur für mindestens ● Optionsscheine (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

§ 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[[**(●)**] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Edelmetallen bzw. Rohstoffen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 7
Marktstörung**

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß

§ 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition der Kündigungsfrist: •]* [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § • (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: •]

§ 9 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

§ 10 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •]

§ 11 Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

**d) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
["ISIN Basiswert":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]
["Anfängliche Knock-out-Barriere":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •]
["Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (6) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere] [<i>Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [*Alternative Definition des r-Zinssatzes: ●*]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.] [*Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgesite bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr quotiert wird: ●*]

["Anpassungssatz": [● (Call)] [● (Put)]]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [● % (Call)] [● % (Put)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*]
[*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts [dem] [der] dann maßgeblichen [Basispreis] [Knock-out-Barriere] entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] *[Alternative Definition des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: ●]*
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] *[Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]*

§ 2

Basispreis/[Knock-out-Barriere]

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] *[Alternative Definition der Handelszeit: ●]* gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] *[Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●]*
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises: ●]*

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] *[Alternative Definition der Finanzierungskosten: ●]*

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] *[Alternative Definition des Anpassungszeitraums: ●]*

- [(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.] *[Alternative Definition der zu berücksichtigenden Dividendenanpassung: ●]*

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] *[Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]*

[Anwendbar, sofern eine Knock-out-Barriere vorgesehen ist:

- [(5) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] *[Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere: ●]* gemäß Absatz (6) neu festgelegt.
- (6) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (7) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] *[Alternative Definition der Anpassung: ●]*

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] *[Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●]* verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Die Optionsscheine können ab einer Mindeststückzahl von ● Optionsschein[en] gehandelt und übertragen werden.]] *[Alternative Definition der Verbriefung: ●]*

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) [Das Optionsrecht kann nur für mindestens ● Optionsscheine (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

**§ 5
Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags**

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Definition der Hinterlegungsstelle: •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags:* •]

**§ 6
Dividendenanpassung**

[Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei Call-Optionsscheinen ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgedresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgedresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.][*Alternative Definition der Bekanntmachung:* •]]

[*Alternative Definition der Dividendenanpassung:* •]

**§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

[[•]] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale:* •] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale:* •] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- h) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die [Depository Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs")] oder Global Depository Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [das Bezugsverhältnis und der Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag [der Referenzpreis durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wenn Marktstörungsregelungen bei DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition der Kündigungsfrist: ●]* [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: ●]

**§ 10
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung: •*]

**§ 11
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Optionsscheine bzw. des Rückkaufs: •*]

**§ 12
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Optionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

**§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

**§ 14
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)

**a) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [<i>Alternative Definition des Basiswerts: •</i>]
["ISIN Basiswert":	•]
["Referenzpreis":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises maßgeblichen Kurses: •</i>], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises: •</i>]
"Anfänglicher Basispreis":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition des anfänglichen Basispreises: •</i>]
"Maßgeblicher Basispreis":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- "Anfängliche Knock-out-Barriere": [Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.]
[Alternative Definition der anfänglichen Knock-out-Barriere: •]
- "Maßgebliche Knock-out-Barriere": [Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.] [Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •]
- "Knock-out-Fristbeginn": •
- "r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition des r-Zinssatzes: •]
[Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgesite bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr quotiert wird: •]
- "Fremdwährungsreferenzzinssatz": [Fremdwährung "USD": US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [Fremdwährung "JPY": Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [Fremdwährung "GBP": Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [Alternative Definition des Fremdwährungsreferenzzinssatzes: •]
[Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgesite bzw. Publikationsstelle, sofern der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr quotiert wird: •]
- "Marge": • %
- "Anpassungssatz": [• (Long)] [• (Short)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •]

[Der Auszahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert. Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [*Alternative Definition der Handelszeiten: ●*] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter [●/●]-Kurs [dem] [der] maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.]

[Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] des [Reuters Monitor] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in ● ausgedrückter ●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] [dem] [der] maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese[n] [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.]

[*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) [ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [*Alternative Definition der Handelszeiten: ●*] gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]]
- [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] des [Reuters Monitor] [*Alternative Definition der Publikationsstelle: ●*] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in [Währungskürzel ●] ausgedrückter ●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]] **oder**
- (ii) der von der Emittentin gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je Euro ("EUR")] [*Alternative Definition des für den Eintritt*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden, der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). [Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Wenn der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [*Alternative Definition der Bildschirmseite: ●*] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [●-Kurs] [*Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●*] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.]]

[*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- [(1) [*Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] [*Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●*] [*Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:* Die Emittentin wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß §1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [*Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●*]
- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich [*Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)] aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in [●] ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in [*Alternative Definition der Auszahlungswährung: ●*] [der Emissionswährung] ausgezahlt. Die

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in [EUR] [die Emissionswährung] erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Zertifikat.] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*]

[Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

**§ 3
Basispreis**

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die [achte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises: ●*]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$$\left(\left(r_f - r\right) \times t\right),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Long)] [zuzüglich (Short)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition der Finanzierungskosten: ●*]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Finanzierungszeitraums: ●*]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 4

Knock-out-Barriere

- [(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition der Handelszeit: ●] gemäß Absatz (2) neu festgelegt.] [Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der maßgeblichen Knock-out-Barriere: ●]
- [(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [achte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung der maßgeblichen Knock-out-Barriere: ●]
- [(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [Die Zertifikate können ab einer Mindeststückzahl von ● Zertifikat[en] gehandelt und übertragen werden.]] [Alternative Definition der Verbriefung: ●]

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- [(2) [Das Zertifikaterecht kann nur für mindestens ● Zertifikate (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] liefert.
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

§ 7

**Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [/Marktstörung[/Ersatzkurs]]
[/Anpassungen[/außerordentliche Kündigung]]**

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

[*Anwendbar, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●*]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●*]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition der Kündigungsfrist: •]* [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: •]

§ 9 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

§ 10 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Zertifikate bzw. des Rückkaufs: •]

§ 11

Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

**b) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Schuldverschreibungen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) [Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • • der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] [entspricht][entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•]
"Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition des anfänglichen Basispreises: •</i>]
"Maßgeblicher Basispreis":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.] [<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition der anfänglichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.] [<i>Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition des r-Zinssatzes: ●] ● [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.] [Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgeside bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr quotiert wird: ●]
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am betreffenden Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]] [Alternative Definition des Ersatz-Umrechnungskurses: ●]

[Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:

Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswerts [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition eines anderen für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts: ●] der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i)] des Basiswerts [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition eines anderen für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts: ●] dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] oder
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●] [Schlusskurs] [(i)] des Basiswerts [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition eines anderen für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts: ●] der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]

[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●]

- (4) [Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [Alternative Definition des Börsentags: ●]] [Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] [EUR 0,001] je Zertifikat.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.] [*Alternative Definition des Börsentags: ●*] [*Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1 + relevanter Zinssatz × Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [*Euroland-Performance-Indizes: "EURF=" (Reuters)*]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ●● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] [entspricht][entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Zertifikat, und wird auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [*vierte*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*]

[*Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:*

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● ● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] [entspricht][entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Zertifikat, und wird auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [*vierte*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

[*Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:*

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [*vierte*] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

**§ 3
Basispreis**

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [*vierte*] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises: ●*]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition der Finanzierungskosten*: ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Finanzierungszeitraums*: ●]

- (4) [Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung*: ●]

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) [Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit*: ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der maßgeblichen Knock-out-Barriere*: ●]
- (2) [Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen*: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung der maßgeblichen Knock-out-Barriere*: ●]
- (3) [Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung*: ●]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [Die Zertifikate können ab einer Mindeststückzahl von ● Zertifikat[en] gehandelt und übertragen werden.] [*Alternative Definition der Verbriefung*: ●]

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) [Das Zertifikaterecht kann nur für mindestens • Zertifikate (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: •*]

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[[**(●)**] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Edelmetallen bzw. Rohstoffen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 9 Marktstörung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- [a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]
- [b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.] [Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.] [Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition der Kündigungsfrist: •]* [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 10 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: •]

§ 11

Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Zertifikate bzw. des Rückkaufs: ●*]

**§ 13
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: ●*]

**§ 14
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

**§ 15
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

**c) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) [Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")]	[<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")]	[<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Bezugsverhältnis":	•	
"Relevante Referenzstelle":	•	
"Referenzpreis":	•	
"Basiswert":	•]	
["ISIN Basiswert":	•]	
"Anfänglicher Basispreis":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.]	[<i>Alternative Definition des anfänglichen Basispreises: •</i>]
"Maßgeblicher Basispreis":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.]	[<i>Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: •</i>]
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.]	[<i>Alternative Definition der anfänglichen Knock-out-Barriere: •</i>]
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.]	[<i>Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: •</i>]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- "Knock-out-Fristbeginn": ●
- "r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [*Alternative Definition des r-Zinssatzes: ●*]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.] [*Anwendbar im Falle alternativer Nachfolgeseite bzw. Publikationsstelle, sofern der r-Zinssatz nicht mehr quotiert wird: ●*]
- "Marge": ● %
- "Anpassungssatz": [● (Long)] [● (Short)]
- "maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [● % (Long)] [● % (Short)]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[*Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Referenzpreis am betreffenden Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●*]

[*Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*]
[*Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]
[*Alternative Definition des Ersatz-Umrechnungskurses: ●*]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Umrechnung: ●*]

[*Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:*

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

(3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
- (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]

[*Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: ●*]

[(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: ●*]

[(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

(1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [EUR 0,001] [*Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●*] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b)

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] *[Alternative Definition des Börsentags: •]* *[Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: •]*

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [•] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] *[Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: •]*

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1 + relevanter Zinssatz × Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [•] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [•] *[Euroland-Aktien: "EURF=" (Reuters)]*. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition der Währung: •]* ausgedrückten

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition des Umrechnungskurses: ●]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: ●]

- (3) [(Long) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem in der [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: ●] des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.] [(Short) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●] [Alternative Definition der Währung: ●] je Zertifikat.] [Alternative Definition des außerordentlichen Knock-out-Betrags: ●]

**§ 3
Basispreis**

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition der Handelszeit: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreise : ●]
- [(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreise: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition der Finanzierungskosten: ●*]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition des Finanzierungszeitraums: ●*]

- [(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.] [*Alternative Definition der zu berücksichtigenden Dividendenanpassung: ●*]
- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 4

Knock-out-Barriere

- [(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] neu festgelegt.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere: ●*]
- [(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung der Knock-out-Barriere: ●*]
- [(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [Die Zertifikate können ab einer Mindeststückzahl von ● Zertifikat[en] gehandelt und übertragen werden.]] [*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

**§ 6
Ausübung**

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) [Das Zertifikaterecht kann nur für mindestens ● Zertifikate (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

**§ 7
Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen
Knock-out-Betrags**

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

§ 8 Dividendenanpassung

[Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei Long-Zertifikaten ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgearadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgearadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgearadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.][*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]]

[*Alternative Definition der Dividendenanpassungen: ●*]

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

- [(●) In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die [Depositary Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die maßgebliche Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplitt;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des [betreffenden] Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des [betreffenden] Basiswerts Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswerts eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- i) In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- j) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 10
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wenn Marktstörungsregelungen bei DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition der Kündigungsfrist: ●*] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[*Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin: ●*]

§ 12 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 13 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Zertifikate bzw. des Rückkaufs: •*]

**§ 14
Berichtigungen, Ergänzungen**

[Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

**§ 15
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

**§ 16
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

**d) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag je Zertifikat (der "Auszahlungsbetrag") zu zahlen.
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswerts • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: •*] [entspricht] [entsprechen]]) [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>Alternative Definition der Emissionswährung: •</i>]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [<i>Alternative Definition der Fremdwährung: •</i>]
"Relevante Referenzstelle":	[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte): Intercontinental Exchange (ICE)] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): EUREX Frankfurt AG] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] [<i>Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: •</i>]
"Referenzpreis":	[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): Eröffnungskurs] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Schlusskurs] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte):

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs]
	[Alternative Definition des Referenzpreises: ●]
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition des anfänglichen Basiswerts: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition des Kontrakts: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition der Referenzlaufzeit: ●]
"Anfänglicher Basispreis":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.] [Alternative Definition des anfänglichen Basispreises: ●]
"Maßgeblicher Basispreis":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis.] [Alternative Definition des maßgeblichen Basispreises: ●]
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.] [Alternative Definition der anfänglichen Knock-out- Barriere: ●]
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.] [Alternative Definition der maßgeblichen Knock-out-Barriere: ●]
["Relevante Terminbörse":	●]
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von
[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die
[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch
gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: ●]

[Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die
Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des
Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des
Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der
"Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Referenzpreis am Ausübungstag vor 13:00
Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen
13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern
der Referenzpreis am Ausübungstag nach 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem
von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4)
definiert) gegen 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-
/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu
diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition des Umrechnungskurses: •]*

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing").]

[Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.]]
[Alternative Definition des Ersatz-Umrechnungskurses: •]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* [vier] Dezimalstellen, wobei auf die *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •]* [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition der Umrechnung: •]*

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]

[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: •]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] *[Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: •]* des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] *[Alternative Definition des für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurses: •]* des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").]

[Alternative Definition des Knock-out-Ereignisses: •]]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] *[Alternative Definition der Bekanntmachung: •]*

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

- [(1) *[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:* Die Emittentin wird] *[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] *[Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]* je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Basiswerte feststellt.] *[Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●]*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte und Indexterminkontrakte):

- [(1) *[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:* Die Emittentin wird] *[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] *[Alternative Definition des Knock-out-Betrags: ●]* je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin [derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8:00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22:00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") *[Alternative Definition der Handelszeit: ●]* und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] *[Alternative Definition der Vorgehensweise (Auflösung der Sicherungsgeschäfte) im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: ●]*]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswerts • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •] je Zertifikat.] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] ausgedrückten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswerts • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: •] [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition des Knock-out-Betrags: •]]

[Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR/JPY": "EURJPY=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/USD": "EUR=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/CHF": "EURCHF=EBS" des Reuters Monitor] [Alternative Definition der Bildschirmseite: •] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten [Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt] [Alternative Definition des für die Umrechnung maßgeblichen Kurses: •]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen] [Alternative Definition des Umrechnungskurses: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- [(1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition der Handelszeit: •] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

entsprechend.] *[Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung des maßgeblichen Basispreises: ●]*

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die [vierte] *[Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●]* Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition der Berechnung des maßgeblichen Basispreises: ●]*

[Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] *[Alternative Definition des Anpassungskurswerts: ●]*

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] *[Alternative Definition der Handelszeit: ●]* wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] *[Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●]* des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] der maßgeblichen Basiswerte.]

[*Alternative Definition der Vorgehensweise an jedem Future-Anpassungszeitpunkt: ●*]

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

- [(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition des Future-Anpassungszeitpunkts: ●*] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [*Alternative Definition des Future-Anpassungszeitpunkts: ●*]

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [*Alternative Definition des letzten Handelstags: ●*]

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [*Alternative Definition des letzten Handelstags: ●*]

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):*

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswerts.] [*Alternative Definition des letzten Handelstags: ●*]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [*Alternative Definition der Liefertage: ●*] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [*Alternative Definition der Liefertage: ●*] im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [*Alternative Definition des letzten Handelstags: ●*]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 4

Knock-out-Barriere

- [(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition der Handelszeit: ●*] von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere: ●*]
- [(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der Berechnung der Knock-out-Barriere: ●*]
- [(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●*] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition der regelmäßigen Anpassung der Knock-out-Barriere: ●*]
- [(4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: ●*]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [Die Zertifikate können ab einer Mindeststückzahl von ● Zertifikat[en] gehandelt und übertragen werden.] [*Alternative Definition der Verbriefung: ●*]

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswerts feststellt.
- [(2) [Das Zertifikaterecht kann nur für mindestens ● Zertifikate (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.]

[*Alternative Definition der Ausübung: ●*]

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Auszahlungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Auszahlungsbetrags je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[*Alternative Definition der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags: ●*]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis und den Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Referenzpreises nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]
- f) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: •*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert gegeben sein kann: •]

**§ 9
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]
- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Referenzpreis] [Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Referenzpreis] [Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher [Referenzpreis] [Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen [Referenzpreis] [Kurs] [*Alternative Definition des maßgeblichen Kurses: ●*] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze, wenn Marktstörungsregelungen bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition der Kündigungsfrist: ●*] [ab dem [● (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[*Alternative Definition des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin:* •]

§ 11 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[*Alternative Definition der Bekanntmachung:* •]

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition der Ausgabe weiterer Zertifikate bzw. des Rückkaufs:* •]

§ 13 Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen:* •]

§ 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: ●*]

**§ 15
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: ●*]

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für die Strukturierten Optionsscheine bzw. Strukturierten Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)

Emissionsbedingungen
für die Strukturierten Optionsscheine bzw. Strukturierten Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere) [Marketingnamen einfügen: •] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)]
[Optionstyp einfügen: •]
bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze/Referenzsätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Schuldverschreibungen] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart] [mit Bermuda-Option]
[Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: •]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht] [Wertpapierrecht]/Auszahlungsbetrag

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.]
- [(1) Der Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrags (der "Auszahlungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.]
- [(2) Der Auszahlungsbetrag entspricht [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses:, abhängig von dem Eintreten [des Schwellenereignisses [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] gemäß Absatz •,] dem [in den nachfolgenden Absätzen] [im nachfolgenden Absatz] definierten Betrag.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •]
- [[a] [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: Sofern [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist,]
[verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist.]
[entspricht der Auszahlungsbetrag Null.]
[entspricht der Auszahlungsbetrag •.]
[wird der Auszahlungsbetrag wie folgt berechnet: •]
[gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag an dem [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist, als ausgeübt, und der Auszahlungsbetrag entspricht •.]
[entspricht der Auszahlungsbetrag]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[Der Auszahlungsbetrag entspricht]
[dem Höchstbetrag] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags, bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: ●*]
[der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [*Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: ●*] festgestellte [Referenzpreis des Basiswerts] [Basketwert] [Referenzpreis der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [*Alternative Definition der Performance: ●*] Performance.] den Basispreis [der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]]
[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag]]
[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag]].
[Anwendbar bei Zinsdifferenz-Zertifikaten: [Der Auszahlungsbetrag errechnet sich aus der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten Differenz, um die der am Berechnungstag von der relevanten Referenzstelle für die nachfolgende Berechnungsperiode festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basissatz [überschreitet (Cap)] [unterschreitet (Floor)], berechnet auf einen Nennbetrag von ● je Zertifikat.] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags bei Zinsdifferenz-Zertifikaten: ●*]]
[Anwendbar bei Capped-Optionsscheinen mit mehreren Bewertungstagen: [Der Auszahlungsbetrag entspricht der Summe der an den Bewertungstagen ermittelten Teil-Auszahlungsbeträge (wie nachfolgend definiert) [, maximal jedoch dem Höchstbetrag]. [Der jeweilige "Teil-Auszahlungsbetrag" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der am relevanten Bewertungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags bei Capped-Optionsscheinen mit mehreren Bewertungstagen: ●*]]
[Anwendbar bei Katapult Plus-Optionsscheinen: [Der Katapultbetrag entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe der wie folgt ermittelten Auszahlungsbeträge A und B: Der "Auszahlungsbetrag A" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der Differenz zwischen [dem Höchstkurs und dem Basispreis] [dem Basispreis und dem Niedrigstkurs]. Der "Auszahlungsbetrag B" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition der Währung: ●*] ausgedrückten [und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten] [und mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●*], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis die Knock-out-Barriere [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz zwischen [dem Höchstkurs und der Knock-out-Barriere] [der Knock-out-Barriere und dem Niedrigstkurs.] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags bei Katapult Plus-Optionsscheinen: ●*]]
[Anwendbar bei Optionsscheinen mit Korridor-Element: [Der Auszahlungsbetrag entspricht dem am Bewertungstag ermittelten Produkt aus ● und der Gesamtzahl der Berechnungstage bis zum Laufzeitende, an denen der von der relevanten Referenzstelle

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

festgestellte Referenzpreis des Basiswerts innerhalb der Korridorkurse liegt.] *[Alternative Definition des Auszahlungsbetrags bei Optionsscheinen mit Korridor-Element: ●]*

[Der Auszahlungsbetrag, der am jeweiligen Zahltag für die betreffende Berechnungsperiode zahlbar ist, entspricht dem Produkt aus ● und der während der betreffenden Berechnungsperiode durch die Emittentin festgestellten Anzahl der relevanten Werte des Basiswerts, die die festgelegten Voraussetzungen (wie nachfolgend definiert) erfüllen.] *[Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●]*

- [[b)] *[Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: Sofern [das Schwellenereignis [.] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: ●] nicht eingetreten ist,]*
[entspricht der Auszahlungsbetrag Null.]
[entspricht der Auszahlungsbetrag ●.]
[wird der Auszahlungsbetrag wie folgt berechnet: ●]
[entspricht der Auszahlungsbetrag]
[Der Auszahlungsbetrag entspricht]
[dem Höchstbetrag] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags, bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: ●]
[der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition der Währung: ●] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition des Umrechnungsverhältnisses: ●], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition der relevanten Referenzstelle: ●] festgestellte [Referenzpreis des Basiswerts] [Basketwert] [Referenzpreis der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [Alternative Definition der Performance: ●] Performance.] den Basispreis [der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]]
[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag]]
[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag]].]

[[c)] *[Anwendbar bei Berücksichtigung weiterer/mehrer Kursschwellenereignisse: ●]*

[[●)] *[Alternative Definition des Auszahlungsbetrags, sofern weitere/mehrere Kursschwellenereignisse zu berücksichtigen sind: ●]*

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- ["Emissionswährung": ●]
 - ["Fremdwährung": ●]
 - ["Nennbetrag": ●]
 - ["Nominalbetrag": ●]
 - ["Basiswert": ●]
 - ["ISIN Basiswert": ●]
- [Anwendbar, sofern es sich bei dem ein Basket, der sich aus den folgenden Basiswert um einen Basket handelt, z.B. bei Basketkomponenten zusammensetzt:
 Wertpapieren mit einem Worst-of-Element,
 bei Wertpapieren mit Basketwert-
 betrachtung:
 "Basiswert":

[i]	[Basketkomponente]	[Währung Basketkomponente]	[relevante Terminbörse]	[relevante Referenzstelle]	[Referenzpreis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[i]	[Basketkomponente]	[Bezugsverhältnis]	[Partizipationsfaktor]	[Startniveau]	[Basispreis]	[Obere] [Untere] [Knock-out-Barriere] [.]	["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] [Alternative Bezeichnung des Kurses: "•"]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

["Feststellungsgewichte": •]
["Bewertungstag[e]": •]
["Zahltag[e]": •]
["Gewichtungsfaktoren": •]
["Bezugsverhältnis": •]
["Partizipationsfaktor": •]
["Startniveau":
[Alternative Definition des Startniveaus: •] [• % des Basispreises] [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] von der relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [Alternative Bezeichnung des Kurses: •]]

["Basispreis: *[Alternative Definition des Basispreises: •] [entspricht dem Startniveau] [• % des Startniveaus] [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] von der relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [Alternative Bezeichnung des Kurses: •]]*

["Knock-out-Barriere"[.]: *[Alternative Definition der Knock-out-Barriere][.]: •] [entspricht dem Basispreis] [entspricht dem Startniveau] [• % des Basispreises] [• % des Startniveaus] [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] von der relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [Alternative Bezeichnung des Kurses: •]]*

["Obere Knock-out-Barriere": *[Alternative Definition der Oberen Knock-out-Barriere: •] [entspricht dem Basispreis] [entspricht dem Startniveau] [• % des Basispreises] [• % des Startniveaus] [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [von der relevanten Referenzstelle] festgestellte [•-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs]]*

["Untere Knock-out-Barriere": *[Alternative Definition der Unteren Knock-out-Barriere: •] [entspricht dem Basispreis] [entspricht dem Startniveau] [• % des Basispreises] [• % des Startniveaus] [der [höchste] [niedrigste] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] von der*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

<p>["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] [<i>Alternative Bezeichnung des Kurses: "●"</i>]:</p>	<p>relevanten Referenzstelle festgestellte [●-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [<i>Alternative Bezeichnung des Kurses: ●</i>]] [der [höchste] [niedrigste] [von der relevanten Referenzstelle] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] festgestellte [●-Kurs] [Basketwert] [des Basiswerts] [der jeweiligen Basketkomponente]] [der Durchschnittskurs aus den von der relevanten Referenzstelle [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] festgestellten [●-Kursen] [des Basiswerts] [der Basketkomponenten]; der Durchschnittskurs wird am ● ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●] [<i>Alternative Definition des [Fixed-In-Kurses] [Best-In-Kurses] [Fixed-Kurses] [Alternative Bezeichnung des Kurses: ●]: ●</i>]]</p>
<p>["Korridorkurse": ["Höchstkurs": ["Niedrigstkurs": ["Relevante Terminbörse": ["Relevante Referenzstelle": [<i>Ggf. alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: "●"</i>]: ["Berechnungstag[e]": ["Berechnungsperiode[n]": ["Referenzpreis":</p>	<p>●] ●] ●] ●] ●] ●] ●] ●] [<i>Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert:</i> [der von der relevanten Referenzstelle am [betreffenden] Ausübungstag festgestellte [●-Kurs] des Basiswerts] [der [höchste] [niedrigste] von der relevanten Referenzstelle [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] festgestellte [●-Kurs] [des Basiswerts] [der Durchschnittskurs aus den von der relevanten Referenzstelle [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] festgestellten [●-Kursen] des Basiswerts; der Durchschnittskurs wird am [betreffenden] Ausübungstag ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises bei einem Einzelwert als Basiswert: ●</i>]]</p> <p>[<i>Anwendbar bei Basketwertbetrachtung:</i> [der am [betreffenden] Ausübungstag ermittelte Basketwert] [der [höchste] [niedrigste] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] ermittelte Basketwert] [der Durchschnittskurs der [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] ermittelten Basketwerte; der Durchschnittskurs wird am [betreffenden] Ausübungstag ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●] [<i>Alternative Definition des Referenzpreises bei Basketwertbetrachtung: ●</i>]]</p> <p>[<i>Anwendbar bei Worst-of-Element:</i></p>

[der von der relevanten Referenzstelle am [betreffenden] Ausübungstag festgestellte [●-Kurs] der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance.]

[Alternative Definition des Referenzpreises bei Worst-of-Element: ●]

[Anwendbar, sofern der Referenzpreis auf einer Bildschirmseite veröffentlicht wird:

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der [Bezeichnung des Kurses: ●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen.]

["Performance":

[Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem am [betreffenden] Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis der betreffenden Basketkomponente und dem Startniveau der betreffenden Basketkomponente gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} .] \quad [\text{Alternative$$

Definition der Performance: ●]

["Basketwert":

[die Summe der Produkte des Bezugsverhältnisses der jeweiligen Basketkomponente und der von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten ● der jeweiligen Basketkomponente, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [der Quotient aus (i) der Summe der Performances aller Basketkomponenten und der (ii) Anzahl der Basketkomponenten. Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten Referenzpreis der entsprechenden Basketkomponente und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Startniveau und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} .] \quad [\text{Alternative$$

Definition des Basketwerts: ●]

["Höchstbetrag":

●]

["Mindestbetrag":

●]

["Höchstbetrag":

●]

["Katapultbetrag":

●]

[Alternative Bezeichnung des Betrags: "●-Betrag":

●]

[Anwendbar bei Berücksichtigung [[des] [Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert:

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[eines] *Schwellenereignisses*] [mehrerer *Schwellenereignisse*]:
["Schwellenereignis [•]":]
[Alternative Bezeichnung [des] [eines] *Kursschwellenereignisses*: •:]

Das "Schwellenereignis [•]" gilt als eingetreten, wenn [[während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [für das Schwellenereignis [•]] [ein] [der] von der relevanten Referenzstelle festgestellte[r] [•-Kurs] des Basiswerts [die] [der] [für die jeweilige Beobachtungsperiode geltende[n]] [für den [jeweiligen] Beobachtungstag geltende[n]] [Obere[n]] [Untere[n]] [Knock-out-Barriere][•] [entspricht] [oder diese] [unterschreitet] [überschreitet]]. *[Alternative Definition des Schwellenereignisses bei einem Einzelwert als Basiswert: •.]*

[Anwendbar bei einem Basket als Basiswert:
Das "Schwellenereignis [•]" gilt als eingetreten, wenn
[Basketwert: [während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [für das Schwellenereignis [•]] [ein] [der] [auf Basis der von den jeweils relevanten Referenzstellen festgestellten [•-Kurse]] [ermittelte] [Basketwert] [die] [der] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegte[n]] [für den jeweiligen Beobachtungstag festgelegte[n]] [Obere[n]] [Untere[n]] [Knock-out-Barriere][•] [entspricht] [oder diese] [unterschreitet] [überschreitet]. *[Alternative Definition des Schwellenereignisses bei einem Basket als Basiswert: •.]*

[Worst-of-Element: [während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [für das Schwellenereignis [•]] [ein] [der] von der relevanten Referenzstelle festgestellte[r]] [•-Kurs] [mindestens einer] [Basketkomponente] [die] [der] [für die jeweilige Beobachtungsperiode] [für den jeweiligen Beobachtungstag] maßgebliche[n] [Obere[n]] [Untere[n]] [Knock-out-Barriere][•] der [Basketkomponente] [entspricht] [oder diese] [unterschreitet].]
[Alternative Definition des Schwellenereignisses bei Worst-of-Element: •.]

[Die Emittentin wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] *[Alternative Definition der Bekanntmachung: •.]*

•]

["Beobachtungsperiode[n]"
[für das Schwellenereignis [•]]

[für die Schwellenereignisse]:
["Beobachtungstag[e]"
[für das Schwellenereignis [•]]
[für die Schwellenereignisse]:

•]

[Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Berechnung des Auszahlungsbetrags: •]

- (4) Der Auszahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

[Die Umrechnung des Auszahlungsbetrags in die Emissionswährung je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition der Umrechnung: •]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) [Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Die Wertpapiere sind eingeteilt in [untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags] (wie in § • definiert).] [Alternative Definition bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: •]] Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem [Inhaber-Sammeloptionsschein] [Inhaber-Sammelzertifikat] (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] verfügen, übertragen werden können. [Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.] [Die Wertpapiere können ab einer Mindeststückzahl von • Wertpapier[en] gehandelt und übertragen werden.]] [Alternative Definition der Verbriefung: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Wertpapierrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [Alternative Definition der Ausübungsfrist: •] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition des Bankarbeitstags: •]

- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [*Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis*: ●] üblicherweise stattfindet.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswerts] [der Basketkomponenten] feststellt.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags*: ●]
- [(●) [*Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.] [*Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist*: "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]]

**§ 4
Ausübung/Zahlungen**

- [(1) [Das Wertpapierrecht kann nur für mindestens ● Wertpapiere (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition der Uhrzeit*: ●] die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Wertpapiere auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle*: ●] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition der Uhrzeit*: ●] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenergebnis [●]] [*Alternative Bezeichnung*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[des] [eines] Kursschwellenereignisses: ●] eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß § 1 Absatz ● zahlen.] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags im Falle einer nicht wirksamen Ausübung: ●]

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für die Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für die Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●].]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: ●] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für die Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●].]
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: ●] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Alternative Definition der Ausübung: ●]]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- [(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein [Bankarbeitstag] [Börsentag] [Geschäftstag] (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende [Bankarbeitstag] [Börsentag] [Geschäftstag].] [Alternative Definition des Ausübungstags: ●]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition des Bankarbeitstags: ●]
- [(2) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis: ●] üblicherweise stattfindet.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- Basiswerts] [der Basketkomponenten] feststellt.] [*Alternative Definition des Börsentages:* "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- [(2) "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- [(3) Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]]
- [(3) Vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [•]] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses:* •] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]

[*Alternative Definition der Ausübung:* •]

**§ 4
Zahlungen**

[Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag [(wie nachfolgend definiert)] nach dem Ausübungstag] [*Alternative Definition des Zahlungstermins für den Auszahlungsbetrag:* •] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag über [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* •] zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit. ["Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]]

[*Alternative Definition der Zahlungen:* •]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:

**§ 3
Ausübungstage/Ausübungsfrist**

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag [(wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt)] in der Zeit vom • bis zum •, 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") vorgenommen werden. ["Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats.] ["Ausübungstag" ist [*Alternative Definition des Ausübungstags:* •]] Mit Ablauf [der Ausübungsfrist] [des letzten Ausübungstages] erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.

[i]	["Ausübungstage":]
[•]	[•]

- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags:* •]
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [*Alternative Definition der Bezeichnung für den Referenzpreis:* •] üblicherweise stattfindet.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes*

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswerts] [der Basketkomponenten] feststellt.] [*Alternative Definition des Bankarbeitstags:* ●]

- [(●) *[Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.] [Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]*]

§ 4

Ausübung/Zahlungen

- (1) [Das Wertpapierrecht kann nur für mindestens ● Wertpapiere (die "Mindestanzahl") ausgeübt werden.] Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist, rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. [Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen [am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag] [*Alternative Definition des Termins für die Wirksamkeit der Ausübung:* ●] [vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition der Uhrzeit:* ●] der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Wertpapiere auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.] [Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition der Uhrzeit:* ●] die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Wertpapiere auf ihr Konto bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle:* ●] übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition der Uhrzeit:* ●] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.] [Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum [letzten] Ausübungstag einschließlich das [Schwellen-

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

ereignis [•] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eintritt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [•] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag gemäß § 1 Absatz • zahlen.]

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am [fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für den Auszahlungsbetrag: •] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] [Alternative Definition für die automatische Ausübung: •] ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für den Auszahlungsbetrag: •].]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [•] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] ausgeübt, sofern sich ein Auszahlungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition des Zahlungstermins für den Auszahlungsbetrag: •].]
- (6) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.
- (7) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an [Clearstream] [Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •] oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Alternative Definition der Ausübung: •]

[§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

- [•] [Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – entsprechende Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.] [Alternative Anpassungsregelung bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket: •]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Indizes] [HSBC-Indizes] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]*] sind die Konzepte [des] [der] [jeweiligen] [Basiswerts] [Basketkomponente], wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswerts] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [einer] [des] [Basiswerts] [Basketkomponente], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •*] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[•]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswerts] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •*] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende [Basiswerte] [Basketkomponenten] sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [*Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •*] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere].] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •*] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*].]
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung*: ●]]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses*: ●] ist das Konzept [des] [der] [jeweiligen] [Basiswerts] [Basketkomponente], wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswerts] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Terminkontrakts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses*: ●] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale*: ●]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswerts] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses*: ●] relevanten [Basiswerts] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"),

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen [Referenzpreises] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere].][Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •].]
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinssätze/Referenzsätze bzw. Zinsen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinssätzen/Referenzsätzen bzw. Zinsen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Edelmetallen bzw. Rohstoffen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

(1) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz (3) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

(2) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz (5) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] beziehen: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●]. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) bleibt hiervon unberührt. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: ●] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●].] Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahme sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § ● bekanntmachen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

- (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gem. § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des [Referenzpreises] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.
- (4) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Verschmelzung des Fonds;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
 - (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- (5) "Stichtag" ist der erste Bewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich)

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

das [Knock-out-Ereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: ●*] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § ● Absatz (●)] [*Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: ●*] zahlen.]

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird die Emittentin die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [die [betreffende] Barriere] [und den [betreffenden] Basispreis] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses [des] [der] [Basiswerts] [Basiswerte] [der [betreffenden] Basketkomponente] und des angepassten Basispreises [sowie des angepassten [Basiswerts]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z.B. aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [einer] [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste [Fondsbewertungstag] [Ausübungstag], an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das [Knock-out-Ereignis] [Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •] eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin [den Knock-out-Betrag gemäß § • Absatz (•)] [Alternative Definition des Auszahlungsbetrags: •] zahlen.]
- g) Die Berechnung [des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •].]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Definition des Kursschwellenereignisses: •*] eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basiswerts] [der [betreffenden] Basketkomponente] [und des [betreffenden] Basispreises] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*].]
- [i)] [h)] [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § • bekanntmachen.] [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [*Alternative Definition der Bekanntmachung: •*]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffenden] [Basiswert] [Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] am [betreffenden] [Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] entsprechend angepasst: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[•]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*] (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[•]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*].
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert][Basketkomponente].
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [einer] [des] [Basiswerts][Basketkomponente] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 6 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: 6] Dezimalstellen, wobei auf

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: ●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: ●] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●].]

- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs, ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte][Basketkomponenten], die [Depository Receipts ("DRs")] [wie z.B.] [American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] am [betreffenden] [Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts][Basketkomponente] entsprechend angepasst: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●] (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts][Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: ●].
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die [Basiswerte][Basketkomponenten] sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] am [betreffenden] [Bewertungstag] liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet folgende Werte [des] [der]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[betreffenden] [Basiswerts][Basketkomponente] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [*Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •*].

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts][Basketkomponente] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert] [Basketkomponente] oder auf die [einer] [dem] [Basiswert] [Basketkomponente] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [einer] [des] [Basiswerts] [Basketkomponente] oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (xvi) Übernahmeangebot sowie
- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [Alternative Definition der Anzahl von Dezimalstellen: •] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [der [Oberen] [Unteren] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Startniveaus] [des Basispreises] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •].]
- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition der Bekanntmachung: •]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Referenzpreises] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: •] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [der Basispreis] [die [Obere] [Untere] Knock-out-Barriere[.]] [Alternative Definition der anzupassenden Ausstattungsmerkmale: •]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswerts] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.
- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente] festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] in die Handelswährung [des] [der] [Basiswerts] [Basketkomponente] bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswerts] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrags] [Nominalbetrags]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: •]

**[§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs**

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●]* auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem [fünften] *[Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●]* bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte, wenn Marktstörungsregelungen bei Terminkontrakten als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz ● Satz ● gilt entsprechend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung: ●]

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile, wenn Marktstörungsregelungen bei Investmentanteilen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●]* auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem [fünften] *[Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●]* bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinssätze/Referenzsätze bzw. Zinsen:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●]* auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem

**Basisprospekt vom 19. März 2012
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[fünften] [*Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●*] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Referenzpreis vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] [*Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●*] namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Referenzpreis vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] [*Alternative Definition der Anzahl der Banken: ●*] namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Referenzpreis durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition der Marktstörungsregelung: ●*]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [*Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●*] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem [fünften] [*Alternative Definition des maßgeblichen Tages: ●*] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●*]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Referenzpreises der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition der Korrekturvorschriften im Falle einer Marktstörung: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wenn Marktstörungsregelungen bei ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse, wenn Marktstörungsregelungen bei Währungswechselkursen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen, wenn die Möglichkeit einer Marktstörungsregelungen bei Schuldverschreibungen als Basiswert vorgesehen werden sollen: ●]

§ [5] [●] Bekanntmachungen

[Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.]

[Alternative Definition der Bekanntmachung: ●]

§ [6] [●] Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition der Ausgabe weiterer Zertifikate bzw. des Rückkaufs: ●]

§ [7] [●] Berichtigungen, Ergänzungen

[Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen enthalten

sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.]

[*Alternative Definition der Berichtigungen, Ergänzungen: •*]

§ [8] [•]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition des anwendbaren Rechts bzw. des Erfüllungsorts bzw. des Gerichtsstands: •*]

§ [9] [•]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition der Teilunwirksamkeit: •*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [*Alternative Definition der Hinterlegungsstelle: •*].][*Alternative Definition der Vorlegungsfrist bzw. der Verjährung: •*]

5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Zeichnungsfrist

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt der entsprechende Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Eine Angabe über die Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots erfolgt in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern anwendbar, wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. über die Hinterlegungsstelle leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. die Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2.3. Zahl- und Verwahrstellen – Allgemeine Hinweise

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden Zahl- und Verwahrstellen diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere beantragt wird oder nicht.

Sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr oder zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird, werden die maßgeblichen Börsenplätze in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält keine weiteren von Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Informationen Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de.

8. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere

Gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz wird auf die nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen der bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Basisprospekte verwiesen, die somit Bestandteil dieses Basisprospekts sind.

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) von Wertpapieren, die erstmalig auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen angeboten wurden, kann durch die Emittentin durch die Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung während der Laufzeit der Wertpapiere erhöht werden.

Die zusätzlich begebenen Wertpapiere werden auf Grundlage der in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen angeboten und bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen.

Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate, Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 04.04.2011 (S. 98 – 286)
Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate, Barrier-Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Zinsdifferenz-Optionsscheine bzw. Katapult Plus-Optionsscheine bzw. Korridor-Optionsscheine bzw. Barrier-Zertifikate bzw. Capped-Zertifikate bzw. Zinsdifferenz-Zertifikate bzw. Katapult Plus-Zertifikate bzw. Korridor-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 08.04.2010 (S. 217 – 451)
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate, [Barrier-] [Optionsscheine] [Zertifikate]; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.04.2009 (S. 190 – 382)
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)



Basisprospekt vom 19. März 2012
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine, Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile,
Schuldverschreibungen, Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze/Referenzsätze oder Zinsen

**E. Strukturierte Optionsscheine bzw. Strukturierte Zertifikate (Strukturierte Wertpapiere)
(Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor)**

mit amerikanischer Ausübungsart bzw. mit europäischer Ausübungsart bzw. mit Bermuda-Option
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze/Referenzsätze, Zinsen,
Indizes, HSBC-Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Terminkontrakte,
Investmentanteile, Schuldverschreibungen, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 19. März 2012

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Bernd Wiedemuth

gez. Marina Eibl